



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 7/21

MA 57 und Verein ORIENT EXPRESS - Beratungs-,
Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen, Prüfung der
Gebärung; Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen auf Grundlage der von der MA 57 - Frauenservice Wien an ihn in den Jahren 2018 bis 2020 gewährten Förderungen einer Gebarungsprüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien gewann in seiner Prüfung einen insgesamt positiven Eindruck über das erkennbare Bemühen der Mitarbeitenden hinsichtlich der Führung einer nachvollziehbaren, ordnungsgemäßen und sparsamen Gebarung des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen. Anzuerkennen waren die im Betrachtungszeitraum mit der erstmaligen Umstellung von der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf die doppische Buchhaltung und die Hinzunahme des 3. Arbeitsbereiches, der Übergangswohnung, erhöhten Belastungen des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen.

Die Prüfung zeigte jedoch auch Verbesserungspotenzial, unter anderem hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung. Das fundamentale Belegprinzip, wonach keine Buchung ohne Beleg zu erfolgen hat, sollte eingehalten werden. Ebenso wären Belege vollständig und lückenlos fortlaufend zu nummerieren, entsprechende Kontierungsvermerke anzubringen, sowie die verbuchten Beträge und erforderlichenfalls die zugrunde liegenden Berechnungen anzugeben.

Der MA 57 - Frauenservice Wien wurde unter anderem empfohlen, künftig den Vorgaben des eigenen Förderungshandbuches folgend, von bilanzierenden Vereinen eine vollständige, die einzelnen Positionen der Abrechnung untermauernde Kontenzuordnung zu den jeweiligen Kategorien der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben zu verlangen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines ORIENT EXPRESS in den Jahren 2018 bis 2020 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	9
1.1 Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungshandlungen	10
1.4 Prüfungsbefugnis	10
1.5 Vorberichte	11
2. Allgemeines und Zweck des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen.....	11
3. Tätigkeiten des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	12
3.1 Angebote der Beratungsstelle	13
3.2 Angebote des Lernzentrums	17
3.3 Das Angebot der Schutzeinrichtungen	18
4. Organisation des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	18
4.1 Arten der Mitgliedschaft	18
4.2 Vereinsorgane	19
4.3 Vertretungsregelungen	21
4.4 Organisatorische Elemente	24
4.5 Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem	24
4.6 Compliance-Managementsystem	25

5. Darstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Jahresabschlüsse des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	26
5.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Jahres 2018	27
5.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020	29
5.3 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen	31
6. Personal des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	34
6.1 Dienstverträge	34
6.2 Einstufungen	34
6.3 Sechste Urlaubswoche	34
7. Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020	35
7.1 Förderungen durch die MA 57 - Frauenservice Wien.....	35
7.2 Weitere Förderungen	36
8. Förderungsabwicklung der MA 57 - Frauenservice Wien.....	37
8.1 Förderungsantrag	37
8.2 Förderungsabrechnung.....	39
9. Stichprobenweise Einschau in die Belege des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	42
9.1 Belegstichprobe	42
9.2 Buchführung	43
9.3 Beschaffungen und Leistungsvergaben	53
9.4 Kassenführung	54
9.5 Berichte der Rechnungsprüfenden	55
9.6 Inventuren	56
9.7 Übersicht und Ausscheiden von Vermögensgegenständen.....	56
9.8 Zusätzliche Abrechnungsvorgaben der MA 57 - Frauenservice Wien.....	57
9.9 Honorarnoten.....	58
9.10 Mahnungen	58
9.11 In-sich-Geschäfte	58
10. Zusammenfassung der Empfehlungen	59

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Arbeitsbereiche des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen, Stand Dezember 2020	13
Abbildung 2: Entwicklung der Gesamtanzahl der Beratungen in den Jahren 2018 bis 2020	14
Tabelle 1: Anzahl der Beratungen in den Jahren 2018 bis 2020	15
Abbildung 3: Prozentueller Anteil der Beratungsarten im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2020	16
Abbildung 4: Gesamtanzahl der Begleitungen in den Jahren 2018 bis 2020	16
Abbildung 5: Prozentueller Anteil einzelner Begleitungsarten im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2020 ...	17
Tabelle 2: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches des Jahres 2018	28
Tabelle 3: Gewinn- und Verlustrechnung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches der Jahre 2019 und 2020	29
Tabelle 4: Vermögens- und Finanzlage des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches in den Jahren 2019 bis 2020	30
Tabelle 5: Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches in den Jahren 2019 bis 2020	31
Tabelle 6: Weitere Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BAO	Bundesabgabenordnung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DV	Datenverarbeitung
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
et. al.	et alii (deutsch: und andere)

EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
EURORAI	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
GGS.....	Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport
gpa.....	Gewerkschaft der Privatangestellten Druck-Jour- nalismus-Papier
GWS.....	Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadter- neuerung
IKS.....	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
INTOSAI.....	International Organisation of Supreme Audit Institu- tions
IT	Informationstechnologie
KFS.....	Fachgutachten des Fachsenates der Kammer der Wirtschaftstrehänder
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.....	rund
RL	Rechnungslegung
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Rz.	Randziffer
S.....	Seite
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.U.....	unter Umständen

UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
URG.....	Unternehmensreorganisationsgesetz
UrlG.....	Urlaubsgesetz
Verein ORIENT EXPRESS	Verein ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen
VerG.....	Vereinsgesetz 2002
vgl.	vergleiche
VwGH.....	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ.....	Vollzeitäquivalent
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
ZVR.....	Zentrales Vereinsregister
ZVR-Zl.....	Zentrale Vereinsregister-Zahl

LITERATURVERZEICHNIS

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag, Wien.

Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, Bertl/Deutsch/Hirschler, 9. Auflage (2015), LexisNexis Verlag, Wien.

Gelter in Straube, UGB II/RLG § 190, 46. Lieferung (2017), MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten KFS/DV 1: Ordnungsmäßigkeit von IT-Buchführungen (2011)

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Fachgutachten KFS/RL 19: Rechnungslegung der Vereine (2021)

GLOSSAR

Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren

Personen oder Einrichtungen, die Wissen oder Information weitergeben und zu deren Verbreitung und Vervielfältigung beitragen.

Splitbuchung

Bei einer Splitbuchung wird der Rechnungsbetrag auf verschiedene Soll- und Haben-Konten aufgeteilt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches des Vereines ORIENT EXPRESS. Dieser umfasste die Beratungsstelle, das Lernzentrum und die „Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat“.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 57 - Frauenservice Wien im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche Ausrichtung der Tätigkeit des Vereines ORIENT EXPRESS sowie die Gebarung der vom Verein ORIENT EXPRESS betriebenen Notwohnung und Übergangswohnung.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 4. Quartal 2021. Die telefonischen Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Oktober 2021 statt. Persönliche Eröffnungsgespräche mit dem Verein ORIENT EXPRESS und der MA 57 - Frauenservice Wien konnten aufgrund der Beschränkungen im Zuge der Maßnahmen der COVID-19-Pandemie nicht erfolgen. Die Schlussbesprechungen wurden im Februar 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020,

wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Fragenlisten, die an die geprüften Stellen zur Beantwortung übermittelt wurden.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde zwischen der MA 57 - Frauenservice Wien und dem Verein ORIENT EXPRESS mittels Förderungsvereinbarungen festgelegt.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung von aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Stadt Wien gewährten Förderungen (s. dazu auch Punkt 7. des gegenständlichen Berichtes) wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches des Vereines ORIENT EXPRESS stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines und Zweck des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Der Verein ORIENT EXPRESS war ein nach der BAO gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, mit Sitz in Wien. Der Verein ORIENT EXPRESS wurde im September 1988 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 959713444 eingetragen.

Der Zweck des Vereines ORIENT EXPRESS war die Unterstützung von Migrantinnen durch Bildung und psychosoziale Arbeit sowie die Ressourcen von Frauen hervorzuheben und auszubauen.

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienten u.a.

- Beratungs- und Begleitungsangebote für Frauen und Mädchen,
- Informationsvermittlung und Verbreitung von Know-how zu Frauenberatung und Mädchenarbeit,
- Betreibung von Schutzeinrichtungen,
- Kurse, Trainings, Schulungen, Angebote der Erwachsenenbildung (Spracherwerb, Alphabetisierung, mathematische und digitale Kompetenzen, kulturelle Sensibilisierung),
- Vorträge, Diskussionen, Arbeitskreise, Seminare, Workshops, Trainings, Versammlungen, Exkursionen, Wanderungen, Informationsveranstaltungen,
- Weiterbildungsveranstaltungen, Weiterentwicklung von gemeinsamen Konzepten bzgl. der Standards in den Bereichen Beratung, Betreuung, Qualifizierung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die gleiche o.ä. Ziele haben, sowie
- Entwicklung und Durchführung von Projekten zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

Die materiellen Mittel sollten u.a. durch öffentliche Förderungen, Erträge aus Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften und Sponsoring lukriert werden.

Die Statuten beschränkten allfällige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines ORIENT EXPRESS auf unentbehrliche Hilfsbetriebe. Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterlagen gemäß § 45 Abs. 2 BAO, u.a. aufgrund ihrer Nähe zum begünstigten Vereinszweck, keiner Steuerpflicht.

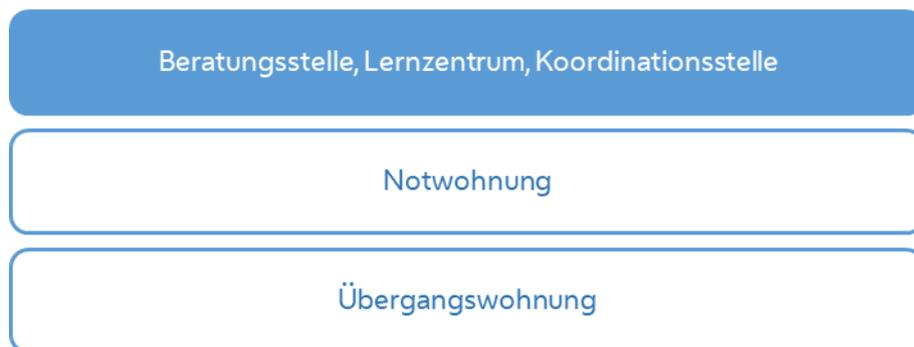
3. Tätigkeiten des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Der Verein ORIENT EXPRESS bot ein spezifisches Angebot an Beratung, Kursen und Bildungsangeboten für Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte. Der Verein ORIENT EXPRESS war gemeinnützig, politisch und konfessionell unabhängig und betrieb 1 Beratungsstelle, 1 Lernzentrum sowie 2 sogenannte Schutzeinrichtungen in Form der Notwohnung sowie der Übergangswohnung für von Zwangsheirat und verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt bedrohte bzw. betroffene Mädchen und junge Frauen. Seit dem Jahr 2017 fungierte der Verein ORIENT EXPRESS auch als österreichweite „Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat“.

Der Verein ORIENT EXPRESS gliederte die oben beschriebenen Organisationseinheiten intern in 3 Arbeitsbereiche:

- Beratungsstelle, Lernzentrum und Koordinationsstelle,
- Notwohnung sowie
- Übergangswohnung.

Abbildung 1: Arbeitsbereiche des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen, Stand Dezember 2020



Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Ergänzend war hier zu erwähnen, dass die MA 57 - Frauenservice Wien nur den Arbeitsbereich der Beratungsstelle, des Lernzentrums und der „Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat“ förderte.

Dazu gab die MA 57 - Frauenservice Wien an, dass die „Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat“ zwar dem von ihr geförderten Arbeitsbereich zugeteilt war, jedoch grundsätzlich vom Bund gefördert wurde. Die Förderung der MA 57 - Frauenservice Wien bezog sich nur auf die Beratungsstelle und das Lernzentrum. Weiters wurde erläutert, dass die anschließende Betreuung und Beratung von, mithilfe der Koordinationsstelle aus dem Ausland zurückgeholten, verschleppten Frauen, in der Beratungsstelle erfolgte. Aus diesem Zusammenhang wurden die Förderungsabrechnungen inkl. der Koordinationsstelle akzeptiert.

3.1 Angebote der Beratungsstelle

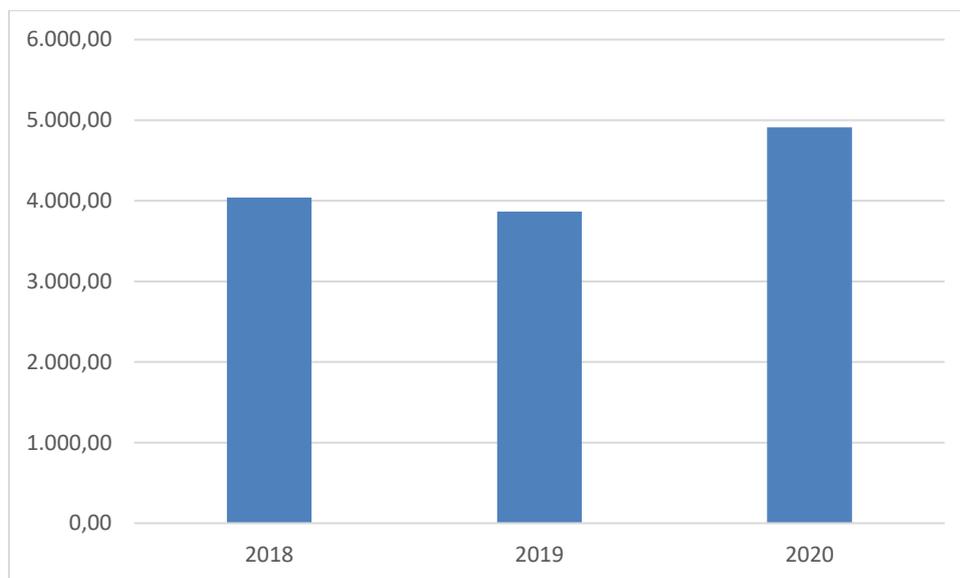
Der Verein ORIENT EXPRESS beriet und betreute Frauen mit Migrationshintergrund und ihre Angehörigen niederschwellig, anonym und kostenlos. Das Angebot umfasste aufenthaltsrechtliche, arbeitsspezifische und psychosoziale Beratung, insbesondere zu familiären und partnerschaftlichen Problemen, zur Zwangsheirat, zu Generationenkonflikten und häuslicher Gewalt. Ferner wurde die Begleitung von Klientinnen bei Gerichts-, Amts- und anderen Wegen durch Vertrauenspersonen des Vereines ORIENT

EXPRESS angeboten. Im Zusammenhang mit seiner Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit bot der Verein ORIENT EXPRESS auch Workshops „gegen Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung“ für Schulen, Mütter und Töchter sowie für Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren an.

Die in der Beratungsstelle organisatorisch verankerte bundesweite „Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat“ hatte als primäre Aufgabe die Koordination der Maßnahmen bei Verschleppungs- und Zwangsheiratsfällen. Zudem betrieb sie bundesweite Vernetzungsarbeit und bot Aufklärung und Sensibilisierung in Form von Schulungen und Informationsveranstaltungen.

3.1.1 Die Entwicklung der Gesamtzahl an Beratungen im Betrachtungszeitraum findet sich in nachfolgender Abbildung 2:

Abbildung 2: Entwicklung der Gesamtzahl der Beratungen in den Jahren 2018 bis 2020



Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die Anzahl der jährlichen Beratungen des Vereines ORIENT EXPRESS gegliedert nach Beratungen per E-Mail, telefonischen Beratungen und persönlichen Beratungen dar:

Tabelle 1: Anzahl der Beratungen in den Jahren 2018 bis 2020

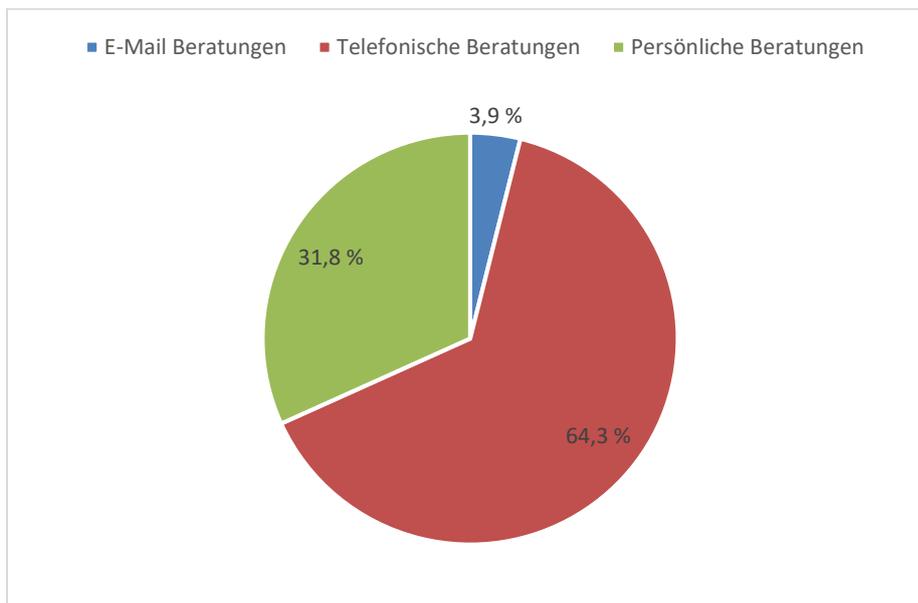
Jahr	2018	2019	2020
E-Mail Beratungen	152	149	198
Telefonische Beratungen	2.384	2.267	3.593
Persönliche Beratungen	1.503	1.449	1.120
Beratungen gesamt	4.039	3.865	4.911

Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die in der obigen Tabelle 1 enthaltenen Werte entsprachen den gegenüber der MA 57 - Frauenservice Wien abgerechneten Zahlen. Im Jahr 2020 wichen jedoch die Werte für telefonische und persönliche Beratungen von den im Tätigkeitsbericht 2020 veröffentlichten Werten ab. Dies lag nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS daran, dass im Jahr 2020 erstmalig zusätzlich die Kurzkontakte, dies waren Kontakte mit weniger als 15 Minuten Dauer, in der Abrechnung gegenüber der MA 57 - Frauenservice Wien mittels Schätzung erfasst wurden.

Die Beratungen wurden entweder persönlich, telefonisch oder per E-Mail durchgeführt. Wie nachfolgende Abbildung 3 zeigt, wurde die telefonische Beratung mit einem rd. 64%igen Anteil bevorzugt. Rund 32 % der Klientinnen ersuchten persönlich um Beratung und rd. 4 % der ratsuchenden Frauen wandten sich per E-Mail an den Verein ORIENT EXPRESS. Der starke Anstieg der telefonischen zulasten der persönlichen Beratungen im Jahr 2020 war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien durch die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen erklärbar.

Abbildung 3: Prozentueller Anteil der Beratungsarten im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2020

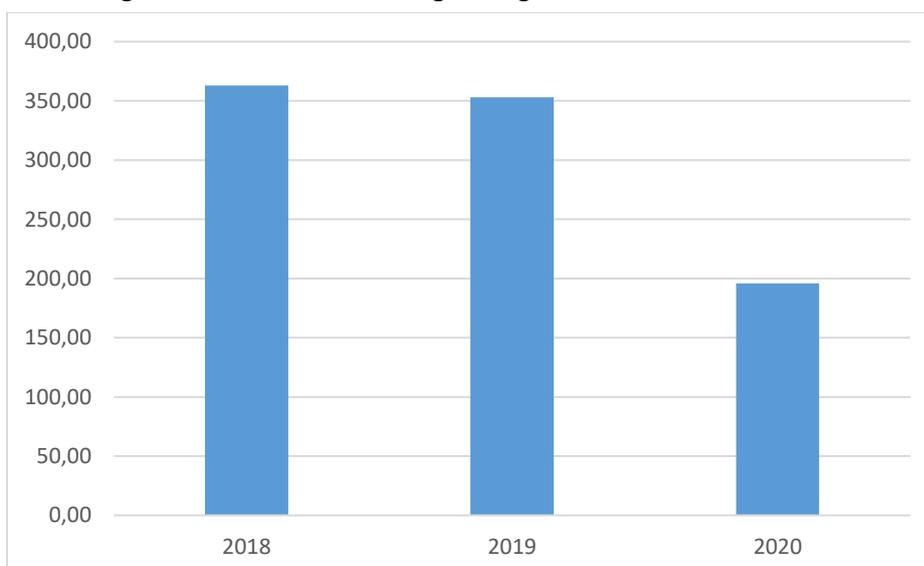


Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

3.1.2 Die angebotenen Begleitungen waren nur für bestehende Klientinnen des Vereines ORIENT EXPRESS möglich und unentgeltlich.

Im Betrachtungszeitraum wurden insgesamt 912 Begleitungen zu verschiedensten Stellen und Behörden geleistet. Die Anzahl der Begleitungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sind in der nachfolgenden Abbildung 4 dargestellt:

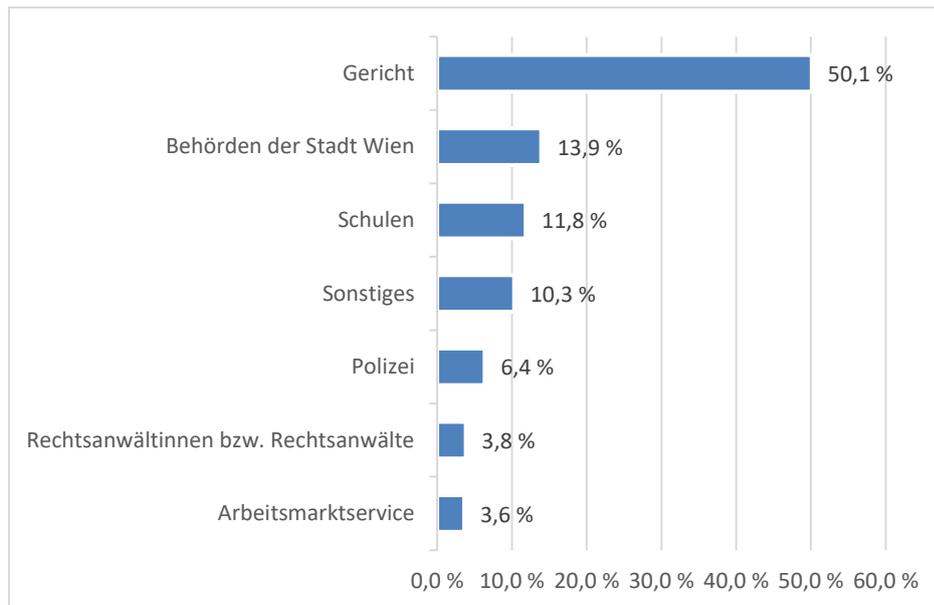
Abbildung 4: Gesamtanzahl der Begleitungen in den Jahren 2018 bis 2020



Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie obige Abbildung 4 zeigt, kam es im Jahr 2020 zu einem deutlichen Rückgang, da die Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit der Begleitung einschränkten.

Abbildung 5: Prozentueller Anteil einzelner Begleitungsarten im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2020



Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie obige Abbildung 5 zeigt, bestand der mit Abstand größte Anteil an Betreuungen in der Begleitung zu diversen Gerichten. Die Kategorie „Sonstiges“ umfasste u.a. Themenbereiche wie Banken, Hausverwaltungen und Überschuldung.

3.2 Angebote des Lernzentrums

Der Verein ORIENT EXPRESS bot kostenlose Alphabetisierungs- und Deutschkurse für Frauen mit Kinderbetreuung im Bereich der Initiative Erwachsenenbildung an, welche aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Stadt Wien und des Europäischen Sozialfonds finanziert wurden. Im Betrachtungszeitraum fanden pro Jahr 8 Basisbildungskurse statt.

Ergänzt wurde das Angebot durch mehrsprachige Lernbegleitung und Bildungsberatung. Ziel war es den Frauen und Mädchen einen sicheren Raum anzubieten, in dem

sie das Gelernte festigen und vertiefen konnten. Zudem erhielten sie neben der Unterstützung beim Lernen auch Beratung hinsichtlich ihrer Fragen zum österreichischen Arbeitsmarkt oder Bildungssystem.

3.3 Das Angebot der Schutzeinrichtungen

In den beiden Schutzeinrichtungen wurden Mädchen und junge Frauen jeglicher Nationalität und Herkunft, welche von Zwangsheirat bedroht oder betroffen waren, untergebracht.

Zur Verfügung standen 2 Wohnungen, die Not- und die Übergangswohnung, welche sich zum Schutz der Betroffenen an geheimen Adressen befanden. Während der vorübergehenden Unterbringung wurden Beratung, Betreuung und psychosoziale Unterstützung angeboten, durch welche die Klientinnen auf ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben nach dem Auszug aus den Wohnungen vorbereitet werden sollten.

Die Finanzierung der beiden Schutzeinrichtungen erfolgte im Gegensatz zu den anderen Arbeitsbereichen des Vereines ORIENT EXPRESS, der Beratungsstelle, dem Lernzentrum und der „Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat“, nicht durch Mittel der MA 57 - Frauenservice Wien.

4. Organisation des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ORIENT EXPRESS war als ordentliches Mitglied und als Ehrenmitglied möglich.

Die Mitglieder wurden vom Vorstand ernannt und mussten besondere Verdienste um den Verein ORIENT EXPRESS vorweisen. Ordentliche Mitglieder unterschieden sich von den Ehrenmitgliedern dadurch, dass sie Angestellte des Vereines ORIENT EXPRESS waren, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligten. Der Verein ORIENT EXPRESS hatte im Betrachtungszeitraum durchgängig 9 ordentliche Mitglieder.

Sowohl die ordentlichen als auch die Ehrenmitglieder hatten ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

4.2 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines ORIENT EXPRESS waren die Generalversammlung (die vereinsrechtliche Mitgliederversammlung), der Vorstand und das Schiedsgericht.

Die Rechnungsprüfenden waren in den Statuten vorgesehen, aber nicht als Vereinsorgan ausgestaltet, was dem VerG entsprach. Als Rechnungsprüfende waren mindestens 2 unabhängige Personen oder ein Wirtschaftstreuhandbüro vorgegeben.

4.2.1 Die Generalversammlung war lt. den Statuten einmal jährlich im 1. Halbjahr einzuberufen.

Die Aufgaben der Generalversammlung umfassten u.a.

- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines ORIENT EXPRESS.

Im Betrachtungszeitraum fanden den Statuten entsprechend jährlich ordentliche Generalversammlungen statt. Es wurden ordnungsgemäß Protokolle geführt, die von allen anwesenden Mitgliedern unterfertigt waren. Die bei den Generalversammlungen Anwesenden wurden in den Protokollen angeführt. Im Jahr 2019 fanden neben der ordentlichen Generalversammlung auch 2 außerordentliche Generalversammlungen statt. Im Jahr 2020 fanden 2 ordentliche Generalversammlungen statt.

Die der Generalversammlung obliegende Genehmigung der vorangegangenen Rechnungsabschlüsse (Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2018 bzw. Jahresabschlüsse 2019 und 2020) war in den jeweiligen Protokollen nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, auf die statuten-gemäße Genehmigung der Rechnungsabschlüsse durch die Generalversammlung zu achten und diese in den Protokollen zu dokumentieren.

4.2.2 Der Vorstand bestand lt. den Statuten aus mindestens 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Funktionsdauer des Vorstandes betrug 2 Jahre.

Dem Vorstand oblagen die Leitung des Vereines ORIENT EXPRESS und alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan oder Mitarbeitenden des Vereines ORIENT EXPRESS zugewiesen wurden. Unter anderem umfassten die Aufgaben des Vorstandes:

- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern sowie
- die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines ORIENT EXPRESS.

Die Vereinsvorsitzenden vertraten den Verein ORIENT EXPRESS nach außen. Schriftliche Ausfertigungen (verpflichtende Urkunden, Verträge) des Vereines ORIENT EXPRESS bedurften der Unterschrift von mindestens 2 Vereinsvorsitzenden. In Geldangelegenheiten waren alle Vorsitzenden einzeln zeichnungsberechtigt. Beträge über 5.000,-- EUR bedurften der Unterschrift von mindestens 2 Vereinsvorsitzenden.

Im Rahmen der Geschäftsordnung konnte der Vorstand lt. den Statuten Aufgaben an die Mitarbeitenden des Vereines ORIENT EXPRESS übertragen.

4.2.3 Der Verein ORIENT EXPRESS legte eine als Geschäftsordnung bezeichnete Regelung vor. In dieser wurden in sehr kurzer und oberflächlicher Form einige wenige betriebliche Abläufe, Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen beschrieben.

Eine umfassende und vollständige Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des geschäftsführenden Vorstandes waren darin nicht enthalten. Diese Festlegung wäre aber ein wesentliches organisatorisches Element und ein wichtiger Bestandteil eines funktionierenden IKS.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, eine umfassende und vollständige Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand zu erlassen und diese von der Generalversammlung beschließen zu lassen.

4.2.4 Das Schiedsgericht setzte sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und war für die Entscheidungen in allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten zuständig. Entscheidungen wurden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und waren vereinsintern endgültig.

4.3 Vertretungsregelungen

Die auf den Statuten des Vereines ORIENT EXPRESS beruhenden, im Zentralen Vereinsregister kundgemachten Vertretungsregelungen führten aus:

„Die Vereinsvorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen (verpflichtende Urkunden, Verträge) des Vereines bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vereinsvorsitzenden. In Geldangelegenheiten sind alle Vorsitzenden einzeln zeichnungsberechtigt. Summen über 5.000,-- Euro bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vereinsvorsitzenden.“

4.3.1 Bei Befolgung der statutarischen Vertretungsregelungen war somit eine einzelne Vorsitzende befähigt, mündliche Verträge bis zu 5.000,-- EUR abzuschließen. Für schriftliche Vereinbarungen hatten jedoch bei jeder noch so geringfügigen Angelegenheit zumindest 2 Vorsitzende zu unterzeichnen.

Der Verein ORIENT EXPRESS präzisierte auf Anfrage des Stadtrechnungshofes Wien hin sein Verständnis der statutarischen Vertretungsregelung. Demnach erfolgten Beauftragungen aus organisatorischen Gründen zumeist nur von 1 Vertretungsbefugten, wobei hier bereits das Einverständnis von mindestens 1 weiteren Vertretungsbefugten eingeholt wurde.

Schriftliche Ausfertigungen wie arbeitsrechtliche Verträge oder Förderungsverträge, sämtliche Anträge für Zuschüsse, Übereinkommen mit der Kinder- und Jugendhilfe, der Abschluss von Versicherungen, Telefonverträge, Wartungsverträge mussten - unabhängig von einem finanziellen Betrag - von 2 Vertretungsbefugten unterzeichnet werden.

Für schriftliche und mündliche Vereinbarungen mit Dritten (wie z.B. Honorarnoten, Rechnungen, Auftragserteilungen), Ausfertigungen über eine Anschaffung oder Leistung bzw. finanzielle Aufträge galt hingegen die Differenzierung von unter bzw. über 5.000,-- EUR. Wenn der Auftrag telefonisch bzw. mündlich vergeben wurde, mussten mindestens 2 Vertretungsbefugte zustimmen.

Ergänzend gab der Verein ORIENT EXPRESS an, dass sich die Vertretungsregelungen zum Zeitpunkt der Prüfung in einem Evaluierungsprozess befanden.

Der Stadtrechnungshof Wien bemerkte, dass das Verständnis eines Vereines von seinen Vereinsstatuten, welches vom objektiven Gehalt der im Zentralen Vereinsregister bekanntgemachten Vertretungsregelungen abweicht, für die Vertretungsregelungen im Geschäftsverkehr nicht relevant ist.

Die statutarischen Vertretungsregelungen eines Vereines werden von der Vereinsbehörde im Zentralen Vereinsregister aufgenommen. Somit wurden auch die vorgeannten Regelungen des Vereines ORIENT EXPRESS im Zentralen Vereinsregister dargestellt. Damit waren sie für jeden Dritten ersichtlich und für den Geschäftsverkehr

entscheidend (da sich mögliche Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner nur daran orientieren können).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, die Vertretungsregelungen klarer zu fassen.

4.3.2 Bei den im Zuge der Prüfung vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen, mit Lieferantinnen bzw. Lieferanten abgeschlossenen Verträgen zeigte sich, dass diese jeweils nur von einer vertretungsbefugten Vorsitzenden, und somit nicht statutenkonform, unterzeichnet wurden.

Der Verein gab dazu an, auf die Einhaltung der statutarischen Regelungen zu achten. Beginnend mit der Vorstandsperiode Herbst 2019 wurden schriftliche Ausfertigungen durchgängig doppelt unterfertigt. Davor war es möglich bei nicht unmittelbarer Anwesenheit einer 2. Vorstandsvorsitzenden deren Einverständnis nur mündlich einzuholen, sofern es sich nicht um grundlegende Dokumente wie Förderungsverträge handelte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, die jeweils in den Statuten geltenden Vertretungsregelungen einzuhalten.

4.3.3 Die Beratungsstelle des Vereines ORIENT EXPRESS verfügte im Betrachtungszeitraum über ein Geschäftsbankkonto. Über dieses wurde der unbare Zahlungsverkehr abgewickelt. Auf dem Konto waren die 3 Vereinsvorsitzenden zeichnungsberechtigt.

Eine der Vereinsvorsitzenden war auch die Finanzverantwortliche des Vereines ORIENT EXPRESS. Sie erstellte die Zahlungsanweisungen. Für Überweisungen bis 5.000,-- EUR war die Unterschrift einer bzw. eines Zeichnungsberechtigten, ab einem Betrag von über 5.000,-- EUR die Unterschriften von 2 Zeichnungsberechtigten notwendig. Ab November 2019 war die Finanzverantwortliche keine Vorsitzende mehr, sodass ab diesem Zeitpunkt in jedem Fall ein Vieraugenprinzip und bei einem Betrag

über 5.000,-- EUR ein Mehraugenprinzip vorlag. Die für die Genehmigungen der Zahlungsanweisungen erforderlichen Transaktionsnummern wurden elektronisch an die jeweiligen Mobilgeräte der Vorsitzenden übermittelt.

4.4 Organisatorische Elemente

Der Verein ORIENT EXPRESS hatte ein Organigramm und Stellenbeschreibungen sowie Dienstverträge für die Mitarbeitenden.

Darüber hinaus befand sich ein Organisationshandbuch in Ausarbeitung, in welchem ein Leitbild, die Ziele und das Selbstverständnis des Vereines ORIENT EXPRESS dargestellt wurden. Zudem regelte es einige organisatorische und technische Abläufe, wie beispielsweise die Prozesse in der Personaladministration, der Öffentlichkeitsarbeit und des Datenschutzmanagements.

Der Schwerpunkt des Organisationshandbuches lag auf der Durchführung der Beratungen und Betreuungen des Vereines ORIENT EXPRESS. Auch Themen der Ersten Hilfe wurden behandelt.

Regelungen bzgl. gebarungskritischer und sensibler Abläufe wie z.B. die Bank- und Kassenverwaltung, die Inventarverwaltung, die private Nutzung von Internet und Telefonie sowie die Genehmigungsabläufe waren hingegen nicht enthalten.

Nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS war die Fertigstellung des Organisationshandbuches für Herbst 2022 geplant.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, in das Organisationshandbuch auch Regelungen bzgl. gebarungskritischer und sensibler Abläufe aufzunehmen.

4.5 Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

Ein IKS kann als die Gesamtheit der prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen einer Organisation definiert werden. Es ist ein in die Arbeitsprozesse eingebettetes und

nicht darauf aufgesetztes System. Ein IKS sollte nicht nur auf die Rechnungslegung beschränkt sein, sondern vielmehr alle wesentlichen Geschäftsprozesse einbeziehen. Ziele eines IKS sind die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit der betrieblichen Abläufe, die Sicherung des betrieblichen Vermögens, die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens und die Einhaltung normativer Vorgaben.

Ein IKS und ein Risikomanagementsystem sind untrennbar miteinander verbunden. Ein Risikomanagementsystem ist die Voraussetzung für ein lückenloses IKS und die ständig wiederkehrenden Prüfungen des Risikomanagementsystems bilden die Basis für die Weiterentwicklung des IKS.

Im Verein ORIENT EXPRESS war kein beschriebenes und strukturiertes IKS implementiert. Regelungen im Sinn eines Risikomanagementsystems waren gleichfalls nicht vorhanden.

Die Umsetzung gewisser Maßnahmen des IKS und des Risikomanagementsystems erschien dem Stadtrechnungshof Wien trotz der überschaubaren Struktur des Vereines ORIENT EXPRESS sinnvoll.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, die Einführung an die Betriebsgröße angepasster, grundlegender Elemente eines IKS und eines Risikomanagementsystems zu evaluieren.

4.6 Compliance-Managementsystem

Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen. In Organisationen umgesetzte Compliance-Managementsysteme umfassen die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, IT oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur helfen, externe Regeln wie Gesetze und Normen, sondern auch

interne Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und auch vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern einzuhalten. Die Einhaltung von Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellt lediglich einen Teilaspekt des Compliance-Managements dar.

Ein derartiges Compliance-Managementsystem unterstützt das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkommt und rechts- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sicherstellt, wird von einem nachhaltig etablierten Compliance-Managementsystem gesprochen.

Festzustellen war, dass im Verein ORIENT EXPRESS kein Compliance-Managementsystem eingeführt war. Nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS war jedoch vorgesehen, im Rahmen der Fertigstellung des Organisationshandbuches bis Herbst 2022 ein Compliance-Managementsystem einzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, ein u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und die Mitarbeiterinnenzahl der Organisation sowie die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem einzuführen.

5. Darstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Jahresabschlüsse des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Der Verein ORIENT EXPRESS war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG im Jahr 2018 als kleiner Verein einzustufen und hatte demnach mit gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben von unter 1 Mio. EUR als Mindestanforderung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensübersicht zu führen.

Das VerG sah für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in 2 aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, vor,

dass ab dem folgenden Rechnungsjahr anstelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ein Jahresabschluss aufzustellen ist. Der Jahresabschluss umfasste dabei eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung. Die im VerG genannten Bestimmungen des UGB waren dabei sinngemäß anzuwenden.

Ab dem Jahr 2019 musste der Verein ORIENT EXPRESS wegen der Überschreitung der im VerG definierten Grenzen der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eine qualifizierte (doppische) Buchhaltung nach dem VerG führen.

Der Verein ORIENT EXPRESS führte intern für die 3 Arbeitsbereiche jeweils getrennte Buchhaltungen, die abschließend zu einer gemeinsamen Vereinsbuchhaltung konsolidiert wurden. Zwischen den Arbeitsbereichen erfolgten soweit erforderlich gegenseitige Verrechnungen.

Ergänzend war hiezu zu erwähnen, dass die Arbeitsbereiche von verschiedenen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern gefördert wurden.

Dadurch erwies sich die mit den Förderungen verbundene Verwaltung als sehr komplex. Es waren verschiedene Förderungsbedingungen und Förderungsabrechnungserfordernisse zu beachten. Dazu kam eine Vielzahl an Förderungsprüfungen, die z.T. zwangsläufig, redundant ausgeführt wurden.

Die verschiedenen Rechnungskreise, die erst zu einer konsolidierten Abrechnung zusammengefasst werden mussten, führten zwangsläufig zu einer höheren Zahl an Verrechnungsbuchungen zwischen den Arbeitsbereichen des Vereines ORIENT EXPRESS. Dadurch wurde der Überblick über die finanzielle Gesamtsituation des Vereines ORIENT EXPRESS für eine Dritte bzw. einen Dritten zunächst erschwert.

5.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Jahres 2018

In der nachstehenden Tabelle 2 sind die Ergebnisse der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches (Be-

ratungsstelle, Lernzentrum und Koordinationsstelle) im Jahr 2018 dargestellt. Die einzelnen Konten des Vereines ORIENT EXPRESS wurden vom Stadtrechnungshof Wien aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst und nach der Gliederung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines ORIENT EXPRESS dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches des Jahres 2018

Einnahmen- und Ausgabenkategorien	2018
Subventionen	515.871,73
Sonstige Einnahmen	101.874,45
Einkünfte aus Vereinstätigkeiten	1.100,00
Subventionen Übergangswohnung	381.160,00
Guthaben aus Strombezug	956,02
Summe Einnahmen	1.000.962,20
Personalausgaben	530.504,97
Freie Dienstverträge	8.779,35
Sachausgaben	84.947,43
Sachausgaben Übergangswohnung	274.879,59
Honorarkraft	50,00
Rückzahlungen von Darlehen	102.848,70
Summe Ausgaben	1.002.010,04
Verlust	-1.047,84

Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Darstellung und Berechnung: Stadtrechnungshof Wien

Hinsichtlich der in der Tabelle 2 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Bereiches Übergangswohnung wird auf die Erklärung im Punkt 9.2.1 verwiesen.

Die vom VerG geforderte Vermögensübersicht für das Jahr 2018 beschränkte sich beim Verein ORIENT EXPRESS auf die Erfassung des Bankkontostandes und des Kassenbestandes.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies auf die im Fachgutachten KFS/RL 19, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, näher beschriebenen Kriterien für Vermögensübersichten kleiner Vereine. Darin wurde empfohlen, dass neben den Kassen-

und Bankbeständen auch Vorräte, Forderungen, Wertpapiere, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Lieferverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten ausgewiesen werden sollten.

Da der Verein ORIENT EXPRESS, wie bereits erwähnt, ab dem Jahr 2019 im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bilanz zu erstellen hatte, sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab.

5.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020

Anhand wichtiger Positionen der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 für den von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereich (Beratungsstelle, Lernzentrum und Koordinationsstelle) ergab sich das in der Tabelle 3 dargestellte Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Gewinn- und Verlustrechnung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches der Jahre 2019 und 2020

	2019	2020	Veränderungen 2019 auf 2020 in %
Umsatzerlöse	497.500,16	587.935,45	18,2
<i>davon Subventionen</i>	<i>492.120,16</i>	<i>583.650,45</i>	<i>18,6</i>
Personalaufwand	-411.693,65	-481.855,55	17,0
Abschreibungen	-1.179,62	-3.515,93	198,1
sonstige betriebliche Aufwendungen	-82.678,11	-91.494,19	10,7
Betriebserfolg = Jahresüberschuss	1.948,78	11.069,78	468,0
Gewinnvortrag	66.253,61	68.202,39	2,9
Bilanzgewinn	68.202,39	79.272,17	16,2

Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Darstellung und Berechnung: Stadtrechnungshof Wien

5.2.1 Wie in der obigen Tabelle 3 ersichtlich, finanzierte sich der Verein ORIENT EXPRESS fast ausschließlich durch öffentliche Subventionen. Spenden und sonstige Vereinerlöse waren hingegen mit einem Anteil von rd. 1 % im Jahresdurchschnitt an den Umsatzerlösen eine vernachlässigbare Einnahmequelle des Vereines ORIENT EXPRESS.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Entwicklung der Subventionen verweist der Stadtrechnungshof Wien auf die Ausführungen im Punkt 7. dieses Berichtes.

5.2.2 Die Personalaufwendungen betragen in den Jahren 2019 und 2020 durchschnittlich rd. 83 % der Gesamtaufwendungen. Der Anstieg des Personalaufwandes vom Jahr 2019 auf 2020 um rd. 17 % war insbesondere auf den Ausbau der Beratungsstelle zurückzuführen, welcher durch die von der MA 57 - Frauenservice Wien ausbezahlte Ergänzungsförderung ermöglicht wurde.

5.2.3 Der betragsmäßig unwesentliche Zuwachs bei den Abschreibungen beruhte vor allem auf den Sofortabschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter.

5.2.4 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen um rd. 11 %. Begründet war dies u.a. in einem Zuwachs der Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Buchhaltungsleistungen, in der Nachzahlung von Mitgliedsbeiträgen des Vereines ORIENT EXPRESS bei einem Dachverband sowie in gestiegenen Strom- und Heizkosten. Die zusätzlichen Aufwendungen wurden z.T. durch Einsparungen bei den Reise- und Fahrtkosten sowie den Büromaterialien ausgeglichen.

5.2.5 In nachfolgender Tabelle 4 ist die Vermögens- und Finanzlage des geförderten Arbeitsbereiches des Vereines ORIENT EXPRESS in den Jahren 2019 bis 2020 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 4: Vermögens- und Finanzlage des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches in den Jahren 2019 bis 2020

	2019	2020	Veränderungen 2019 auf 2020 in %
Anlagevermögen	1.796,66	1.661,32	-7,5
Umlaufvermögen	90.171,01	155.170,98	72,1
Bilanzsumme Aktiva	91.967,67	156.832,30	70,5
Eigenkapital	3.978,88	15.048,66	278,2
Verbindlichkeiten	87.988,79	110.182,18	25,2
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-	31.601,46	100,0
Bilanzsumme Passiva	91.967,67	156.832,30	70,5

Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Darstellung und Berechnung: Stadtrechnungshof Wien

Das Umlaufvermögen stieg im Betrachtungszeitraum um rd. 72 %. Dies war einerseits in einem Anstieg der liquiden Mittel aufgrund vorzeitig ausbezahlter Subventionen für das Jahr 2021 und andererseits in gestiegenen Forderungen gegenüber der Übergangswohnung begründet (s.a. Punkt 9.2.3).

Bei den Posten auf der Passivseite der Bilanz zeigte sich ein Zuwachs der Verbindlichkeiten von 2019 auf 2020 um rd. 25 %. Dies war im Wesentlichen auf die im Jahr 2020 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der Notwohnung zurückzuführen (s.a. Punkt 9.2.3).

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Jahr 2020 setzten sich aus den erwähnten vorzeitig erhaltenen Förderungszahlungen für das Jahr 2021 zusammen.

5.3 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

In weiterer Folge werden vom Stadtrechnungshof Wien einige finanzwirtschaftliche Kennzahlen des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches des Vereines ORIENT EXPRESS in den Jahren 2019 und 2020 angegeben. Erfolgskennzahlen wurden in die Darstellung nicht aufgenommen, da diese bei einem gemeinnützigen Verein nur wenig Aussagekraft haben.

Tabelle 5: Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches in den Jahren 2019 bis 2020

Kennzahl	2019	2020
Eigenmittelquote (in %)	4,3	9,6
Fiktive Schuldentilgungsdauer (in Jahren gerundet)	27	8
Working Capital (in EUR, gerundet)	2.182	13.387
Cashflow, nach der Praktikerformel (in EUR, gerundet)	3.128	14.586
Legende:		
Eigenmittelquote: entsprechend der Definition in § 23 URG		
Fiktive Schuldentilgungsdauer: entsprechend der Definition in § 24 URG		
Working Capital: kurzfristiges Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital		
Cashflow: Definition im nachfolgenden Text		

Quelle: Verein ORIENT EXPRESS, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.3.1 Die ersten beiden in der Tabelle 5 genannten Kennzahlen geben Aufschluss über einen möglichen Reorganisationsbedarf (Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) im Sinn des URG. Nach diesen Bestimmungen waren sie im Zusammenhang mit der Haftung der gesetzlichen Vertretungen prüfungspflichtiger juristischer Personen von Bedeutung. Bei einer Eigenmittelquote von weniger als 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren war von den vertretungsbefugten Organen ein Reorganisationsverfahren zu beantragen, um nicht die Haftungsfolgen im Konkurs- oder Ausgleichfall auf sich zu ziehen.

Wie aus der Tabelle 5 erkennbar ist, wurde im Geschäftsjahr 2019 der Grenzwert von maximal 15 Jahren für die fiktive Schuldentilgungsdauer überschritten. Die Eigenmittelquote lag in diesem Jahr weit unter dem Grenzwert von 8 %. Aufgrund der Überschreitung der fiktiven Schuldentilgungsdauer und der Unterschreitung der Eigenmittelquote wäre nach den Bestimmungen des URG von einem möglichen Reorganisationsbedarf auszugehen gewesen. Im Jahr 2020 überschritten beide Kennzahlen nicht den vom URG vorgegebenen Rahmen und es waren die Voraussetzungen für die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nicht anzunehmen.

Festzuhalten war, dass die Organe nicht prüfungspflichtiger Unternehmen wie des Vereines ORIENT EXPRESS keinem Haftungstatbestand nach dem URG unterlagen und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens daher nur auf Freiwilligkeit basierte. Jedoch wurde der Zustand des Reorganisationsbedarfes im URG recht weitmaschig definiert. So war nach dem URG ein Reorganisationsbedarf insbesondere bei einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote anzunehmen. Diese gesetzliche Formulierung beschrieb einen Zustand, für den auch andere gesetzliche Vorschriften des Gesellschaftsrechtes einschlägige bzw. u.U. haftungsbegründende Tatbestände vorsahen. Zu nennen waren hier die Pflichten der Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften bei Verlust des halben Grund- oder Stammkapitals, die Pflicht zur laufenden Prüfung, ob eine buchmäßige Überschuldung entstand oder schon bestand, sowie im Fall negativer Fortbestehensaussichten die Pflicht zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein ORIENT EXPRESS, die Entwicklung der im URG genannten Kennzahlen (Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer) zu beobachten und allfällig getroffene Maßnahmen zu dokumentieren.

5.3.2 Das Working Capital gibt Auskunft darüber, inwiefern die kurzfristigen Verpflichtungen eines Unternehmens bedient werden können und drückt dessen Liquidität aus. Das Working Capital sollte grundsätzlich positiv sein und die Liquiditätslage kann als umso gesicherter bewertet werden, je höher es ist.

Im Betrachtungszeitraum war das Working Capital des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches des Vereines ORIENT EXPRESS positiv. Allerdings bestanden zu den Jahresabschlussstichtagen jeweils nur geringfügige finanzielle Reserven.

5.3.3 Der Cashflow ist eine Kennzahl, die den Einzahlungsüberschuss der Rechnungsperiode aufzeigt. Der Cashflow gibt aber wenig Aufschluss über die Ursachen der eingetretenen Erfolgsentwicklung.

Die Berechnung des Cashflows nach der Praktikerformel erfolgte folgendermaßen:

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
+ Abschreibungen vom Anlagevermögen
= Cashflow nach der Praktikerformel

Für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ergaben sich für den von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereich des Vereines ORIENT EXPRESS jeweils geringfügige positive Cashflows.

6. Personal des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

6.1 Dienstverträge

Der Verein ORIENT EXPRESS schloss mit seinen Mitarbeiterinnen schriftliche Dienstverträge ab. In diesen waren die Verwendung und Einreihung, Arbeitszeit, Mehr- und Überstunden, Kündigung, Entgeltfortzahlung, Urlaub, Dienstreisen und Pflichten geregelt.

In der Beratungsstelle waren im Betrachtungszeitraum im Durchschnitt 10 Mitarbeiterinnen mit einer zeitlichen Verpflichtung im Ausmaß von rd. 5 VZÄ tätig. Im Lernzentrum waren 10 Mitarbeiterinnen im Ausmaß von rd. 2 VZÄ beschäftigt.

6.2 Einstufungen

Der Verein ORIENT EXPRESS verwendete zur Entlohnung seiner Mitarbeiterinnen das Gehaltsschema für Vereine der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier - gpa.

6.3 Sechste Urlaubswoche

In den Dienstverträgen führte der Verein ORIENT EXPRESS an: *„Die 6. Urlaubswoche gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach 25 Dienstjahren gemäß § 2 Abs. 1 UrlG.“*

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war bei der Betrachtung der zugesicherten 6. Urlaubswoche die für die Mitarbeiterinnen günstigere Bezahlung nach dem gpa-Schema einzuschließen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in der jüngeren Vergangenheit Vereine, die sich gleichfalls mit der Beratung von Migrantinnen bzw. Migranten beschäftigten. Einer dieser geprüften Vereine bot die Beratung von Migrantinnen bzw. Migranten, allerdings mit Fokus auf Beschäftigung und Qualifikation, an. Bei diesem erfolgte die Bezahlung der Mitarbeitenden nach dem Kollektivvertrag (der Sozialwirtschaft Österreich) und es erfolgte kein Vorgriff auf die 6. Urlaubswoche.

Andere Vereine, die sich - wie der Verein ORIENT EXPRESS - mit der Beratung von Migrantinnen bzw. Migranten beschäftigten, bezahlten ihre Mitarbeitenden ebenfalls nach dem gpa-Schema. Mitarbeitende mit vergleichbaren Tätigkeiten wurden dabei in den gleichen Verwendungsgruppen eingestuft wie im Verein ORIENT EXPRESS.

Allerdings gab es bei keinem dieser Vereine einen Vorgriff auf die 6. Urlaubswoche.

Hinsichtlich dieser Feststellungen verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die gleichlautenden Empfehlungen im Bericht „*MA 57, MA 17 und Verein PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen, Prüfung des Vereines PEREGRINA, StRHI - 3/20*“ und der dortigen Stellungnahme zur Empfehlung.

Der Verein ORIENT EXPRESS gab an, dass der Rechtsanspruch der Arbeitnehmerinnen auf die 6. Urlaubswoche geprüft werden würde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, die Angemessenheit des Vorgriffs auf die 6. Urlaubswoche unter Betrachtung der Praxis bei vergleichbaren Vereinen zu evaluieren.

7. Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020

7.1 Förderungen durch die MA 57 - Frauenservice Wien

Von der MA 57 - Frauenservice Wien erhielt der Verein ORIENT EXPRESS im Betrachtungszeitraum folgende Förderungen:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2017 (Pr.Z. 04104-2017/0001-GGS) wurde für die Jahre 2018 bis 2020 eine Basisförderung in der Höhe von insgesamt 472.185,-- EUR genehmigt. Auf das Jahr 2018 entfielen davon 155.413,-- EUR, für das Jahr 2019 waren es 157.383,-- EUR und im Jahr 2020 betrug der Anteil 159.389,-- EUR.

Für das Jahr 2020 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. Mai 2020, Pr.Z. 311303-2020-GWS, eine Ergänzungsförderung in der Höhe von insgesamt 67.500,-- EUR. Diese Förderung wurde zur Abdeckung der aufgrund der umfassenderen Beratungsleistungen des Vereines ORIENT EXPRESS gestiegenen Personalkosten gewährt.

7.2 Weitere Förderungen

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 erhielt der von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderte Arbeitsbereich des Vereines ORIENT EXPRESS im Durchschnitt jährlich rd. 546.000,-- EUR an Subventionen. Davon betrug der Anteil der Förderungen durch die MA 57 - Frauenservice Wien rd. 33 %.

Weitere Förderungen erhielt der Verein ORIENT EXPRESS in diesem Bereich durch förderungsgebende Stellen des Bundes, der Stadt Wien sowie von Projektpartnerinnen bzw. Projektpartnern aus europäischen Förderungsprogrammen. Die ausbezahlten Förderungen und Zuwendungen sind in nachfolgender Tabelle 6 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 6: Weitere Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020
Bund	276.438,83	308.747,92	314.993,16
Stadt Wien*	33.810,00	32.100,00	32.100,00
diverse EU Förderungsprogramme	46.027,40	37.837,82	12.842,40
Kleinprojekte (private Spender)	4.182,50	-	-
Gesamt	360.458,73	378.685,74	359.935,56
*von der MA 7 - Kultur und MA 17 - Integration und Diversität			

Quelle: Verein ORIENT EXPRESS; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Förderungen des Bundes setzen sich u.a. aus Förderungen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie des Österreichischen Integrationsfonds zusammen.

Bei den Förderungen der Stadt Wien handelte es sich um Zahlungen der MA 17 - Integration und Diversität im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung. Zudem erhielt der Verein ORIENT EXPRESS im Jahr 2018 von der MA 7 - Kultur eine Einmalzahlung in der Höhe von 2.000,-- EUR für eine Veranstaltung zu seinem 30-jährigen Bestehen.

8. Förderungsabwicklung der MA 57 - Frauenservice Wien

8.1 Förderungsantrag

8.1.1 Der Verein ORIENT EXPRESS stellte im Jahr 2017 einen Antrag zur Förderung seiner Beratungsstelle und seines Lernzentrums für die Jahre 2018 bis 2020. Im Jahr 2020 erfolgte die Beantragung einer Ergänzungsförderung zur Erhaltung und für den Ausbau der Beratungsstelle.

Die für den Förderungsantrag erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise waren für alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf der Homepage der MA 57 - Frauenservice Wien ersichtlich. Dazu zählten u.a. die Tätigkeitsbeschreibung, ein Finanzplan und ein Personalübersichtsblatt.

Im Fall der 3-Jahresförderung verpflichtete sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bereits im Rahmen der Antragstellung einen aktualisierten Detailfinanzplan und ein Personalübersichtsblatt für das 2. und 3. Förderungsjahr bis spätestens 15. November des vorangehenden Förderungsjahres zu übermitteln.

8.1.2 Die MA 57 - Frauenservice Wien überprüfte die Förderungsanträge nach formalen, finanziellen und inhaltlichen Kriterien mittels der dafür vorgesehenen Checklisten und nach den Vorgaben des Förderungshandbuches bzw. der Förderungsrichtlinie der MA 57 - Frauenservice Wien.

Das umfangreiche Förderungshandbuch der MA 57 - Frauenservice Wien enthielt dazu detaillierte Vorgaben zur Förderungsabwicklung.

Der Stadtrechnungshof Wien bewertete das Vorhandensein eines Förderungshandbuches als positiv, da es der Vereinheitlichung des Förderungsprozesses diene.

Die Abwicklung und Dokumentation der Antragsprüfung und Förderungsgewährung wurde durch IT-Lösungen gestützt. Ab dem Jahr 2019 wurden alle Förderungen über die magistratsinterne Förderungssoftware abgewickelt, welche die frühere Datenbank der MA 57 - Frauenservice Wien ablöste.

Nach der positiven Überprüfung der Förderungsansuchen wurden die Anträge dem Gemeinderatsausschuss bzw. dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Festgestellt wurde, dass bei der 3-Jahresförderung im Rahmen der Antragstellung auf eine Aktualisierung des Finanzplanes verzichtet wurde, obwohl die beantragten Förderungssummen des Vereines ORIENT EXPRESS höher waren, als jene Summen, welche dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Dies entsprach den internen Vorgaben des Förderungshandbuches der MA 57 - Frauenservice Wien, wonach aus verwaltungsökonomischer Sicht bei Abweichungen von unter 2 % Differenz zwischen beantragter Förderungssumme und genehmigter Förderungssumme kein aktualisierter Finanzplan angefordert werden musste.

Im Laufe des 1. Förderungsjahres wurde bis zum 31. August eine Aktualisierung des Finanzplanes sowie der Personalübersichtsblätter verlangt. Dies stand im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien und dem Förderungshandbuch der MA 57 - Frauenservice Wien, welche nur im Fall einer einschneidenden Veränderung der finanziellen Situation eine Aktualisierung der genannten Dokumente vorsahen.

Der gewünschte Effekt einer Vereinfachung des Förderungsprozesses konnte somit nur bedingt erzielt werden.

Der MA 57 - Frauenservice Wien wurde empfohlen, die standardmäßige unterjährige Anforderung aktualisierter Finanzpläne und Personalübersichtsblätter im 1. Förderungsjahr zu evaluieren bzw. die Förderungsrichtlinien und das Förderungshandbuch an die tatsächliche Vorgehensweise anzupassen.

8.2 Förderungsabrechnung

8.2.1 Gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 57 - Frauenservice Wien war die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Der Verein ORIENT EXPRESS musste hierfür eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben in der Struktur des beim Antrag eingereichten Finanzplanes, eine Vermögensrechnung, einen Tätigkeitsbericht sowie die Buchungsjournale übermitteln.

Zusätzlich wurden jährlich ein Personalübersichtsblatt sowie wirkungsorientierte Kennzahlen angefordert.

Ein Jahresabschluss, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz, war nach den Förderungsrichtlinien nicht zwingend vorzulegen, wurde aber für die Jahre 2019 und 2020 von der MA 57 - Frauenservice Wien verlangt.

8.2.2 Für die Abrechnungsprüfung gab es Checklisten, in welchen die zuständigen Mitarbeitenden der MA 57 - Frauenservice Wien die einzelnen Prüfungsschritte dokumentierten und zur Genehmigung der Referatsleitung vorlegten.

Anhand der Checklisten wurde die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben mit der Abrechnung des Vorjahres und dem letztgültigen Finanzplan verglichen und analysiert. Abweichungen über 10 % waren von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern zu erläutern. Wurden diese in der Abweichungsbegründung sowie im Tätigkeitsbericht nicht ausreichend erklärt, waren diese von der Förderungsreferentin bzw. dem Förderungsreferenten zu hinterfragen.

In den Förderungsrichtlinien war vereinbart, dass bedeutende Abweichungen gegenüber dem Finanzplan des Vorjahres nachvollziehbar zu begründen waren. Der Begriff bedeutend war nicht genauer definiert.

Der MA 57 - Frauenservice Wien wurde empfohlen, die Vorgabe, wonach Abweichungen zum Finanzplan ab einer bestimmten Größe bzw. ab einem gewissen Prozentsatz in der Abrechnung zu begründen waren, auch in den für die Förderungsnehmerinnen bzw. die Förderungsnehmer verbindlichen Förderungsrichtlinien festzuhalten.

8.2.3 Die angeforderten Buchungsjournale dienten dem Abgleich der Summen der Buchungsjournalkategorien mit den Summen der Abrechnungskategorien, in denen die Einnahmen und Ausgaben abgebildet waren.

Ab dem Jahr 2019 war dieser Abgleich nur mehr bedingt möglich, da der Verein ORIENT EXPRESS bereits bilanzierte. Dennoch bemühte sich der Verein ORIENT EXPRESS den Vorgaben der MA 57 - Frauenservice Wien zu entsprechen und erstellte zusätzlich neben der Gewinn- und Verlustrechnung eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, in welcher nur die tatsächlichen Zahlungsflüsse erfasst wurden.

Um den administrativen Aufwand bei der Abrechnungsprüfung möglichst gering zu halten, sollte lt. dem Förderungshandbuch der MA 57 - Frauenservice Wien von bilanzierenden Vereinen eine die einzelnen Positionen der Abrechnung untermauernde Kontenzuordnung zu den jeweiligen Kategorien vorgelegt werden.

Für das Jahr 2020 lag ein solcher Vergleich vor, für das Jahr 2019 wurde dieser von der MA 57 - Frauenservice Wien nicht verlangt.

Der MA 57 - Frauenservice Wien wurde empfohlen, den Vorgaben des eigenen Förderungshandbuches folgend von bilanzierenden Vereinen eine vollständige, die einzelnen Positionen der Abrechnung untermauernde Kontenzuordnung zu den jeweiligen Kategorien der Abrechnung zu verlangen.

8.2.4 In den zu übermittelnden Vermögensübersichten waren die Kassen- und Kontenstände per 1. Jänner und 31. Dezember anzuführen. Die MA 57 - Frauenservice Wien überprüfte hierbei u.a. die Übereinstimmung des Gesamtsaldos der Vermögens-

übersicht mit dem Ergebnis der in der Abrechnung dargestellten Einnahmen und Ausgaben. Weiters wurde der Anfangsbestand der Kasse und des Bankkontos mit dem Endbestand des Vorjahres verglichen.

Die Vermögensentwicklung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers wurde in einer internen Hilfstabelle fortlaufend tabellarisch und grafisch dargestellt. Mittels Vermögensanalyse wurde kontrolliert, ob der Vermögensstand zum Jahresende unter 20 % der Jahreseinnahmen, aber im positiven Bereich lag. Da der Vermögensstand des Vereines ORIENT EXPRESS im gesamten Betrachtungszeitraum durchschnittlich 3 % der Jahreseinnahmen ausmachte, wurde angenommen, dass der Verein ORIENT EXPRESS über keinen Geldmittelüberfluss verfügte, was bei künftigen Förderungsansuchen berücksichtigt wurde.

8.2.5 Ein weiterer Schritt in der Abrechnungsprüfung war der Vergleich der Personalübersichtsblätter. Hier wurden die Personalkosten der aktuellen Abrechnung den geplanten und bereits abgerechneten Personalkosten des Vorjahres gegenübergestellt. Zudem fand ein stichprobenartiger Abgleich der abgerechneten Kosten mit den Jahreslohnkonten statt.

Bei der Prüfung der Personalkosten ergab sich die Problematik, dass sich die in der Abrechnung angeführten Personalausgaben nicht mit den Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung deckten. In den Erläuterungen zu den Differenzen zwischen den Jahreslohnkonten der Mitarbeiterinnen des Vereines ORIENT EXPRESS und den Personalübersichtsblättern wurden wesentliche, vom Verein ORIENT EXPRESS bekannt gegebene Beträge ohne zugrunde liegenden Nachweis bzw. nähere Erläuterung von der MA 57 - Frauenservice Wien akzeptiert.

Der MA 57 - Frauenservice Wien wurde empfohlen, bei Abweichungen der abgerechneten Personalausgaben zu den buchhalterischen Personalaufwendungen künftig die entsprechenden Gründe zu hinterfragen bzw. die entsprechenden Nachweise dafür zu verlangen.

8.2.6 Die MA 57 - Frauenservice Wien führte jährlich im Rahmen eines Qualitätsgespräches eine stichprobenweise Überprüfung der Gebarung des geförderten Arbeitsbereiches durch. In den Jahren 2018 und 2019 erfolgten diese Gespräche vor Ort, im Jahr 2020 wurde das Gespräch aufgrund der COVID-19-Pandemie online abgehalten.

In den Qualitätsgesprächen wurden u.a. Themen wie die Verwaltung, die Tätigkeiten und die aktuelle Finanzsituation des geförderten Arbeitsbereiches behandelt. Ferner nahm die MA 57 - Frauenservice Wien auch stichprobenweise Einschau in die Belege des Vereines ORIENT EXPRESS.

Die Ergebnisse der Qualitätsgespräche waren in Protokollen dokumentiert. Diese wurden von der MA 57 - Frauenservice Wien digital signiert und vom Verein ORIENT EXPRESS satzungsgemäß unterzeichnet.

Mittels Endabrechnungsschreiben wurde dem Verein ORIENT EXPRESS der Verwendungsnachweis für die Förderung der MA 57 - Frauenservice Wien in der bewilligten Höhe aufgrund der im Protokoll festgehaltenen und durchgeführten Einschau und der vorgelegten Unterlagen bestätigt. Die Förderung galt vorbehaltlich einer etwaigen Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien als endabgerechnet.

Festzustellen war, dass das Endabrechnungsschreiben für die Abrechnung des Jahres 2018 vor dem Einlangen des fehlenden Rechnungsprüfungsberichtes an den Verein ORIENT EXPRESS erging. Positiv anzumerken war, dass die MA 57 - Frauenservice Wien in den darauf folgenden Jahren das Einlangen sämtlicher abrechnungsrelevanter Unterlagen zur Bedingung für die Endabrechnung machte.

9. Stichprobenweise Einschau in die Belege des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

9.1 Belegstichprobe

Der Stadtrechnungshof Wien zog aus der Buchhaltung des Vereines ORIENT EXPRESS insgesamt 66 Stichproben aus den Jahren 2018 bis 2020. 38 Buchungsfälle davon

wurden bewusst und 28 zufällig ausgewählt. Dies entsprach in Summe rd. 3 % der gesamten Buchungszeilen in den Jahren 2018 bis 2020.

Zu bemerken war, dass im Jahr 2018 aufgrund der geführten Einnahmen- und Ausgabenrechnung eine Buchungszeile einem Geschäftsfall entsprach. In den Jahren 2019 und 2020 erfolgte aufgrund der dann geführten doppelten Buchhaltung eine doppelte Verbuchung jedes Geschäftsfalls.

Die Ergebnisse dieser stichprobenweisen Belegprüfung finden sich u.a. in den folgenden Punkten.

9.2 Buchführung

9.2.1 Wie bereits erwähnt, betrieb der Verein ORIENT EXPRESS neben dem von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereich, in dem die Beratungsstelle, das Lernzentrum und die „Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat“ zusammengefasst waren, auch noch 2 andere Arbeitsbereiche, nämlich die Schutzeinrichtungen. Diese waren die Notwohnung sowie die Übergangswohnung für von Zwangsheirat und verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt bedrohte bzw. betroffene Mädchen und junge Frauen.

Der Arbeitsbereich der Übergangswohnung startete im Februar 2019, nachdem gegen Ende des Jahres 2018 die Finanzierung durch den Fonds Soziales Wien gesichert wurde. Nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS konnte aufgrund der knappen personellen Ressourcen die Eröffnung eines eigenen Bankkontos für den Arbeitsbereich Übergangswohnung leider erst zu einem verspäteten Zeitpunkt erfolgen. Die Kontoeröffnung fand lt. Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS am 27. März 2019 statt.

Aus diesem Grund wurde der Arbeitsbereich Übergangswohnung im Zeitraum von November 2018 bis März 2019 buchhalterisch zusammen mit dem von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Bereich abgerechnet.

In den zwischen dem Verein ORIENT EXPRESS und der MA 57 - Frauenservice Wien vereinbarten Förderungsrichtlinien war Folgendes festgehalten: „Bei der Förderung eines bestimmten Arbeitsbereichs des Vereins (Voraussetzung dafür ist die getrennte Darstellung des geförderten Bereiches z.B.: eigener Buchungskreis, eigene Kostenstelle) sind alle Einnahmen und Ausgaben für diesen Arbeitsbereich anzugeben.“

Der Stadtrechnungshof Wien konnte den langen Zeitraum bis zur Eröffnung eines Bankkontos und damit der vereinbarten Trennung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Bereiches von den anderen nicht geförderten Bereichen nicht nachvollziehen. Dadurch entstand eine vermeidbare Unübersichtlichkeit der Buchhaltung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, derartige wesentliche organisatorische Voraussetzungen, die zudem in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurden, schnellstmöglich umzusetzen.

9.2.2 Der Verein ORIENT EXPRESS führte bis zum Jahr 2018 eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung für kleine Vereine nach dem VerG. Ab dem Jahr 2019 musste der Verein ORIENT EXPRESS wegen der Überschreitung der im VerG definierten Grenzen der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eine qualifizierte (doppische) Buchhaltung nach dem VerG führen. Zusätzlich verwendete der Verein ORIENT EXPRESS Kostenstellen, die den Bereichen zugeordnet waren.

9.2.3 In den Jahren 2019 und 2020 führte der Verein ORIENT EXPRESS in dem von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereich zur Verrechnung mit den 2 anderen Arbeitsbereichen 4 Verrechnungskonten. Diese waren jeweils ein Forderungskonto und ein Verbindlichkeitskonto gegenüber den beiden anderen Bereichen.

Der Verein ORIENT EXPRESS gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass die Zahlungen sämtlicher Overheadkosten vom Bankkonto des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches erfolgten. Die den anderen Arbeitsbereichen zuzuordnenden Anteile der Overheadkosten wurden anschließend an den von

der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Bereich zurück überwiesen. Die Aufteilung der Kostenanteile auf die Arbeitsbereiche erfolgte lt. Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS entweder durch eindeutige Kriterien, wenn dies durch das Zeiterfassungsprogramm oder auf andere Art möglich war oder per festgesetztem Verteilungsschlüssel. Nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS bestand der Verteilungsschlüssel darin, dass die Aufwendungen zwischen dem von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereich, der Notwohnung und der Übergangswohnung gedrittelt wurden.

Der Verein ORIENT EXPRESS gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien weiters an, dass nur durch die von ihm vorgenommene Art der Verbuchung der Rechnungsbetrag zur Gänze am Lieferantinnen- bzw. Lieferantenkonto ersichtlich wäre. Bei einer direkten Buchung zu den Bereichen müsste die Eingangsrechnung gedrittelt werden, dadurch wäre der gesamte Rechnungsbetrag in keinem Bereich ersichtlich.

Für die 3 Arbeitsbereiche wurden somit jeweils voneinander getrennte Buchhaltungen geführt. Nur dadurch konnten nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS die für die Förderungsabrechnungen erforderlichen getrennten Jahresabschlüsse für die 3 Arbeitsbereiche erstellt werden. Aus den 3 Jahresabschlüssen wurde dann ein konsolidierter Gesamtjahresabschluss für den Verein ORIENT EXPRESS erstellt.

Nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS erfolgte die Buchung einer Rechnung, die alle Arbeitsbereiche betraf, derart, dass zunächst der gesamte Rechnungsbetrag in der Buchhaltung des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches verbucht wurde. Anschließend erfolgten nachträgliche Verrechnungsbuchungen auf den Verrechnungskonten der anderen beiden Bereiche, durch die der Aufwand auf den Konten des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches wieder reduziert wurde. Danach erfolgten auf den entsprechenden Konten der Buchhaltungen der beiden anderen Arbeitsbereiche die Buchungen dieser anteiligen Rechnungsbeträge.

Der Verein ORIENT EXPRESS befürchtete bei der vom Stadtrechnungshof Wien vorgeschlagenen Buchung aller Arbeitsbereiche in einer gemeinsamen Buchhaltung einen erhöhten Arbeitsaufwand und eine zwangsläufig höhere Anzahl an Konten in dieser Buchhaltung.

Abschließend gab der Verein ORIENT EXPRESS an, dass nicht alle Mitarbeiterinnen in die Buchhaltungen aller Arbeitsbereiche des Vereines ORIENT EXPRESS Einsicht haben sollten. Dies wäre aber bei einer gemeinsamen Buchhaltung nicht zu verhindern.

9.2.4 Der Stadtrechnungshof Wien war der Ansicht, dass die vom Verein ORIENT EXPRESS vorgenommene Art der Verbuchung eine Unübersichtlichkeit der Buchhaltung mit sich brachte. In den Jahren 2019 und 2020 gab es auf den 4 Verrechnungskonten rd. 700 Buchungen. Außerdem erschien die beschriebene Vorgehensweise unwirtschaftlich, da die Buchungen in den Buchhaltungen der beiden anderen Arbeitsbereiche jeweils wiederholt werden mussten.

Anhand einer beispielhaften Darstellung der Buchung einer Rechnung zeigte der Stadtrechnungshof Wien, dass bei der vom Verein ORIENT EXPRESS angewandten Buchungsmethode 10 Buchungssätze auf 11 Konten erforderlich wären. Bei der Vornahme einer Splitbuchung, also der sofortigen Aufteilung (Drittteilung) der Aufwendungen und der Erträge auf die 3 Arbeitsbereiche, wären 3 Buchungssätze auf 5 Konten erforderlich.

Der Stadtrechnungshof Wien bemerkte außerdem, dass auch bei einer Splitbuchung der gesamte Rechnungsbetrag auf dem Lieferantinnen- bzw. Lieferantenkonto ersichtlich wäre. Der Vorteil dieser Splitbuchung wäre eine bessere Übersichtlichkeit. Ferner wären damit nachträgliche Verrechnungen nicht mehr erforderlich.

Gegenüber dem Verein ORIENT EXPRESS wurde angeregt, die Führung einer gemeinsamen, einzigen Buchhaltung für die 3 Arbeitsbereiche zu evaluieren. Mit dem Hersteller des verwendeten Buchhaltungsprogrammes wäre abzuklären, ob die Erstellung

von nach den Arbeitsbereichen getrennten Saldenlisten und Jahresabschlüssen anhand der Kostenstellen möglich wäre.

Hinsichtlich der vom Verein ORIENT EXPRESS erwünschten eingeschränkten Einsehbarkeit der gesamten Buchhaltung für die Mitarbeiterinnen wurde angeregt, mit dem Hersteller des verwendeten Buchhaltungsprogrammes Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob dazu programmtechnische Möglichkeiten gegeben wären.

Der Verein ORIENT EXPRESS nahm noch während der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien Kontakt mit dem Hersteller des Buchhaltungsprogrammes auf. Laut Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS war nach Auskunft des Herstellers des Buchhaltungsprogrammes bei nur einer Buchhaltung eine Einschränkung des Zugriffs auf bestimmte Personen oder Personengruppen nicht möglich. Weiters wäre bei der Führung einer einzigen Buchhaltung zwar die Erstellung von nach Arbeitsbereichen getrennten Saldenlisten möglich, nicht aber die Erstellung voneinander getrennter formeller Jahresabschlüsse.

Aus der Sicht des Vereines ORIENT EXPRESS war die Weiterführung getrennter Buchhaltungen für die 3 Arbeitsbereiche somit unabdingbar.

Um dennoch den buchhalterischen Aufwand zu reduzieren und die Übersichtlichkeit der Buchhaltung zu verbessern, wurden vom Verein ORIENT EXPRESS verschiedene ab dem Jahr 2022 umzusetzende Maßnahmen vorgeschlagen.

So würde der Verein ORIENT EXPRESS mit seinen Lieferantinnen bzw. Lieferanten vereinbaren, dass künftig pro Arbeitsbereich getrennte Rechnungen übermittelt werden. Dadurch sollte die Anzahl der Verrechnungsbuchungen möglichst reduziert werden. Dort wo keine getrennten Rechnungen möglich wären, sollten die aliquoten Aufteilungen auf die verschiedenen Arbeitsbereiche bereits auf der Rechnung und vor der Verbuchung erfolgen. Dadurch wären keine nachträglichen Verrechnungsbuchungen erforderlich.

Bei den Gehältern, Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträgen, die bisher einen Großteil der gegenseitigen Verrechnungsbuchungen ausmachten, sollten diese notwendigen Verrechnungen zwischen den Arbeitsbereichen künftig in einer Hilfsliste geführt werden. Am Ende jedes Monats würde der Saldo gebildet und jeweils nur je eine Verrechnungsbuchung zwischen den Arbeitsbereichen durchgeführt. Dadurch würde die Anzahl der notwendigen Buchungen ebenfalls deutlich reduziert und die Verrechnung zwischen den Arbeitsbereichen transparenter dargestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien bewertete die Lösungsvorschläge des Vereines ORIENT EXPRESS positiv und sah von einer Empfehlung ab. Hinsichtlich der Umsetzung der vom Verein ORIENT EXPRESS vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. weiterführender Empfehlungen wird auf nachfolgende Punkte verwiesen.

9.2.5 Erschwerend zu den oben beschriebenen Problemen mit der Nachvollziehbarkeit der Buchungen kam, dass in den eingesehenen Stichprobenfällen die nachträglichen Verrechnungsbuchungen nicht zeitnah zu den Buchungen der Rechnungen erfolgten. So zeigte sich z.B. bei einem in die Stichprobe einbezogenen Beleg, dass die zugrunde liegende Rechnung, welche Aufwendungen des von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereiches und der Übergangswohnung gemeinsam betraf, am 7. Mai 2019 eingebucht wurde. Die nachträgliche Verrechnung des entsprechenden Anteils des Rechnungsbetrages an den Bereich Übergangswohnung erfolgte hingegen erst am 6. November 2019.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, die Umsetzung der von ihm im Punkt 9.2.4 vorgeschlagenen Maßnahmen. Sollte die Umsetzung nicht erfolgen, wären nachträgliche Verrechnungen zwischen den Arbeitsbereichen des Vereines ORIENT EXPRESS künftig zeitnah vorzunehmen.

9.2.6 Dass die vorgenommene Art der Verbuchung der verschiedenen Arbeitsbereiche des Vereines ORIENT EXPRESS auch fehleranfällig war, zeigte eine ebenfalls im Rahmen der Stichprobe eingesehene Telefonrechnung vom März 2019. Diese betraf

Telefonaufwendungen für mehrere Mobiltelefone für den von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Arbeitsbereich und die Übergangswohnung. Versehentlich unterließ der Verein ORIENT EXPRESS die Verrechnung der anteiligen Aufwendungen an den Arbeitsbereich Übergangswohnung. Nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS wurde die nachträgliche Verrechnung noch im Zuge des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 nachgeholt.

Auch bei einem weiteren Fall der Stichprobe wurde die anteilige Verrechnung der gemeinsamen Aufwendungen für das Zeiterfassungssystem nur an den Arbeitsbereich Notfallwohnung verrechnet, wohingegen die Verrechnung an den Arbeitsbereich Übergangswohnung vergessen wurde. Außerdem erfolgte die Verrechnung gegenüber dem Arbeitsbereich Notfallwohnung auch in diesem Fall über 5 Monate nach der Verbuchung der Eingangsrechnung (s. dazu auch Punkt 9.2.5).

Ob das festgestellte Fehlen der nachträglichen Verrechnung nur bei den im Rahmen der Stichprobe eingesehenen Rechnungen auftrat oder auch bei anderen Aufwendungen, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht mit Sicherheit angegeben werden, da hierfür eine Kontrolle sämtlicher Rechnungen erforderlich gewesen wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, die Umsetzung der von ihm im Punkt 9.2.4 vorgeschlagenen Maßnahmen. Sollte die Umsetzung nicht erfolgen, wäre auf die nachträgliche Verrechnung der Kostenanteile der beiden anderen Arbeitsbereiche des Vereines ORIENT EXPRESS besonders zu achten.

9.2.7 Der Verein ORIENT EXPRESS buchte Kasseneingänge aufgrund von Abhebungen vom Bankkonto im Kassenkonto auf der Habenseite mit umgekehrtem Vorzeichen.

Gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien merkte der Verein ORIENT EXPRESS an, dass diese Art der Verbuchung durch das verwendete Buchhaltungsprogramm vorgenommen wurde.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien erschien diese Art der Verbuchung unüblich. Diese Methode hatte den Nachteil, dass dadurch die Jahressummen der Kasseneingänge und Kassenausgänge nicht unmittelbar ablesbar waren.

Bei vergangenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes Wien verwendeten Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer das auch vom Verein ORIENT EXPRESS benutzte Buchhaltungsprogramm. Diese Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verbuchten richtigerweise die Kasseneingänge auf dem Konto Kasse im Soll.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, nach Möglichkeit die Buchung von Kasseneingängen im Soll vorzunehmen.

9.2.8 Auf den im Rahmen der Stichprobe eingesehenen Belegen fehlten die Kontierungsvermerke, was die Zuordnung zu den entsprechenden Buchungen erschwerte.

Dazu wies der Stadtrechnungshof Wien auf die diesbezüglichen Literaturmeinungen hin:

„Aus jedem Beleg muss ersichtlich sein, wann, wo und wie er verbucht wurde“ (vgl. Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, Bertl et al. [2015], S. 27).

„Jede in der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben erfasste Bewegung muss auf den aufgezeichneten Geschäftsfall nachweisenden Beleg referenziert sein, Grundsatz der Nachvollziehbarkeit“ (vgl. Thunshirn et al. [2006], Kapitel 8, Rz. 749).

„Beleg und Buchung sollen aufeinander verweisen, um den Zusammenhang zum Geschäftsvorfall klar zu stellen“ (vgl. Gelter in Straube [2017], § 190 Rz. 31).

„Bei Buchung des Geschäftsvorfalles sind folgende Angaben zu ergänzen:

a) Kontierung ...“ (vgl. KFS/DV 1, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Rz. 28).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf den Belegen entsprechende Kontierungsvermerke anzubringen.

9.2.9 Bei einem Teil der eingesehenen Belege fehlten die Belegnummerierungen.

Der Verein ORIENT EXPRESS wurde darauf hingewiesen, dass eine Nummerierung für jeden Beleg bzw. für jeden Geschäftsfall zu erfolgen hat. Eine Belegnummerierung ist auch gerade deshalb geboten, um die Vollständigkeit der verbuchten Belege augenscheinlich zu dokumentieren (vgl. VwGH 98/13/0194).

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf die entsprechenden Literaturmeinungen hin:

„Belege sollten fortlaufend nummeriert und lückenlos aufbewahrt werden“ (vgl. Gelter in Straube [2017], § 190 Rz. 31).

„Bei Buchung des Geschäftsvorfalles sind folgende Angaben zu ergänzen:

b) Ordnungskriterium (Belegnummer) ...“ (vgl. KFS/DV 1, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Rz. 28).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Belege vollständig und lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

9.2.10 Bei einem Teil der eingesehenen Belege war der verbuchte Betrag oder die Ableitung des Betrages auf dem Beleg nicht ersichtlich, wodurch die verbuchten Beträge z.T. nur nach Rückfragen des Stadtrechnungshofes Wien nachvollziehbar waren. Der Verein ORIENT EXPRESS gab dazu an, dass in diesen Fällen die Nachvollziehbarkeit des verbuchten bzw. abgeleiteten Betrages durch die erforderliche Aufteilung der Rechnungsbeträge auf die verschiedenen Arbeitsbereiche erschwert bzw. nicht gegeben war.

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf die entsprechenden Literaturmeinungen hin:

„Ein ordnungsmäßiger Beleg muss den rechnerisch richtigen Belegbetrag enthalten“ (vgl. Gelter in Straube [2017], § 190 Rz. 31).

*„Ein Beleg muss spätestens zum Buchungszeitpunkt folgende Angaben enthalten:
b) zu buchender Betrag oder Mengen- und Wertangaben, aus denen sich der zu buchende Betrag ergibt“* (vgl. KFS/DV 1, Kammer der Wirtschaftstreuhand, Rz. 27).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die verbuchten Beträge und erforderlichenfalls die zugrunde liegenden Berechnungen auf den jeweiligen Belegen anzugeben.

9.2.11 Die stichprobenweise Einschau in die Belege zeigte, dass bei wiederkehrenden Leistungsbezügen des Vereines ORIENT EXPRESS z.T. Buchungen ohne zugrunde liegende Belege durchgeführt wurden und somit das grundlegende Belegprinzip verletzt war, wonach zwingend zu jeder Buchung ein Beleg in der Buchhaltung existieren muss.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, das fundamentale Belegprinzip einzuhalten, wonach es zwingend keine Buchung ohne Beleg geben darf. Bei nicht vorhandenen Belegen (z.B. Ausbuchung von Forderungen, Schadensfällen) sind allenfalls Eigen- oder Ersatzbelege zu erstellen.

9.2.12 Bei einigen im Rahmen der Stichprobe eingesehenen Eingangsrechnungen zeigte sich, dass dabei keine Buchungen Aufwandskonto gegen Lieferantinnen- bzw. Lieferantenkonto erfolgten, sondern die Beträge direkt gegen das Bankkonto gebucht wurden. In einem Fall wurden 2 Rechnungen in einem Betrag zusammengefasst gebucht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, die Verbuchung von Rechnungen entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen.

9.3 Beschaffungen und Leistungsvergaben

9.3.1 Im Zuge der stichprobenweisen Einschau wurde festgestellt, dass der Verein ORIENT EXPRESS für Beschaffungen und von Dritten bezogene Leistungen nur z.T. Kostenvergleichsangebote einholte bzw. die Einholung dokumentierte. Dadurch war eine wirtschaftliche Vorgehensweise nicht in allen Fällen nachweisbar.

Im Organisationshandbuch, das sich zum Zeitpunkt der Prüfung in Ausarbeitung befand, gab es hinsichtlich der Beschaffung von Drucksorten die Festlegung, dass vor jedem Bestellvorgang online Preisvergleiche erfolgen sollten. Darüber hinaus gab es keine schriftlichen Regelungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei Beschaffungen und Leistungsvergaben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben zu erstellen.

Ebenso wäre sicherzustellen, dass ab einem bestimmten Ankaufswert, dies könnte z.B. der steuerliche Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 800,-- EUR sein, zwingend mindestens 2 Angebote eingeholt und dokumentiert werden. In jenen Fällen, in denen begründbar keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden können, sollte dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend dokumentiert werden. Bei der genannten Betragsgrenze wäre lediglich eine vertretbare Anzahl von Geschäftsfällen von dieser Regelung betroffen, womit kein unwirtschaftlicher Administrationsaufwand entstehen würde.

Obgleich ohne konkreten Anlassfall empfahl der Stadtrechnungshof Wien in diesem Zusammenhang ferner, festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist.

Weiters wäre für den Fall des Ankaufs gebrauchter Gegenstände bzw. von Gegenständen aus Privatvermögen eine ausreichende Begründung beizulegen.

9.3.2 Periodische Preis- und Konditionsprüfungen fanden nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS bei regelmäßigen Dienstleisterinnen bzw. Dienstleistern nicht in allen Fällen statt bzw. wurden nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, bei allen regelmäßig bezogenen Leistungen periodische Preis- und Konditionsprüfungen durchzuführen bzw. diese zu dokumentieren. Sollte dies bei individuell zugeschnittenen Lösungen wie beim IT-Support nicht möglich sein, wären die Gründe dafür zu dokumentieren.

9.4 Kassenführung

9.4.1 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass der Kassenstand der Kasse in dem von der MA 57 - Frauenservice Wien geförderten Bereich lt. der Buchhaltung in der Zeit vom 12. November bis 31. Dezember 2019 negativ war.

Derartige negative Kassenstände können dadurch entstehen, dass die Kasseneingänge bzw. Kassenausgänge nicht chronologisch erfasst wurden oder privates Geld in die Kasse eingelegt und dies im Kassenbuch nicht erfasst wurde. Es war darauf hinzuweisen, dass festgestellte Kassenminusstände im Rahmen von Abgabenprüfungen zu der Wertung einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung und darauffolgenden Zuschätzungen der Abgabenbehörde führen können.

Da ein tatsächlicher, negativer Kassenstand jedenfalls unmöglich ist, hinterfragte der Stadtrechnungshof Wien diesen Umstand.

Der Verein ORIENT EXPRESS gab dazu an, dass am 3. Oktober 2019 ein Betrag in der Höhe von 2.000,-- EUR von der Bank abgehoben und in die Kasse einbezahlt wurde. Diese Einzahlung wurde in der Buchhaltung nicht erfasst. Am Ende des Jahres fiel dieser Fehler auf und die Buchung wurde am 31. Dezember 2019 nachgeholt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, auf den korrekten Kassenstand lt. Buchhaltung zu achten.

9.4.2 Nach Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS wurden im Betrachtungszeitraum quartalsmäßige Kassenprüfungen im Vieraugenprinzip durchgeführt. Diese wurden jedoch nicht dokumentiert.

Der Verein ORIENT EXPRESS sagte zu, die Kassenprüfungen in Zukunft auch zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, regelmäßige Kassenprüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

9.4.3 Für die Kasse bestand im Rahmen der Betriebsversicherung eine Kassenversicherung.

9.5 Berichte der Rechnungsprüfenden

Nach den Vorgaben des VerG sind im Prüfungsbericht der Rechnungsprüfenden die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.

Von den Rechnungsprüfenden des Vereines ORIENT EXPRESS wurden jährliche Prüfungsberichte erstellt. Darin wurden die Ordnungsmäßigkeit und die Nachvollziehbarkeit der Buchführung bestätigt.

Auf die statutengemäße Verwendung der Mittel gingen die Rechnungsprüfenden im Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2018 ebenso wie auf die In-sich-Geschäfte nicht ein. Ferner war der im Prüfungsbericht zum Jahr 2018 geprüfte Zeitraum nicht erkennbar.

Die Rechnungsprüfungsberichte wurden ab dem Jahr 2019 durch eine Steuerberatungskanzlei und durch eine weitere natürliche Person verfasst. Ab diesem Zeitpunkt

wiesen die Rechnungsprüfungsberichte alle geforderten Bestandteile auf. Dementsprechend sprach der Stadtrechnungshof Wien keine diesbezüglichen Empfehlungen aus.

9.6 Inventuren

Im Betrachtungszeitraum wurden lt. Angabe des Vereines ORIENT EXPRESS keine Inventuren durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, zur Sicherung des Vereinsvermögens durchgängig jährliche Inventuren durchzuführen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren.

9.7 Übersicht und Ausscheiden von Vermögensgegenständen

Das Anlagevermögen mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von über 400,-- EUR wurde im Anlagenverzeichnis erfasst. Die geringwertigen Vermögensgegenstände, das sind solche, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften einen Betrag von 400,-- EUR nicht überschritten, wurden hingegen nicht erfasst, wobei es hierfür auch keine gesetzliche Verpflichtung gab.

Der Stadtrechnungshof Wien bemerkte, dass die steuerliche Grenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit dem Jahr 2020 von 400,-- EUR auf 800,-- EUR erhöht wurde.

Regelungen über das Ausscheiden von Sachanlagevermögen und von geringwertigen Vermögensgegenständen gab es nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, geringwertige Vermögensgegenstände, bei denen gemeinhin auch eine private Nutzung sinnvoll erscheint, zur Erhöhung der Transparenz in Übersichtslisten zu erfassen.

Ferner wurde empfohlen, Regelungen über das Ausscheiden von Sachanlagevermögen und von geringwertigen Vermögensgegenständen zu erstellen.

9.8 Zusätzliche Abrechnungsvorgaben der MA 57 - Frauenservice Wien

In den Förderungsrichtlinien der MA 57 - Frauenservice Wien fanden sich spezielle Abrechnungsvorgaben u.a. für Taxi-, Reise-, Repräsentations- und Bewirtschaftungsrechnungen.

Bei Taxirechnungen war der Name der Person, welche die Fahrt in Anspruch genommen hat, das Datum, ein Vermerk über den Zweck bzw. den Grund der Fahrt, die Fahrtstrecke und eine Begründung, warum nicht öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen wurden, anzuführen.

Bei Reisekostenabrechnungen mussten die Reisetickets den Namen der Reisenden bzw. des Reisenden, die Wegstrecke und den Grund der Reise beinhalten.

Rechnungen über Repräsentation und Bewirtung mussten einen klaren Zusammenhang zur inhaltlichen Tätigkeit des Vereines ORIENT EXPRESS vorweisen und es war ein Vermerk über die teilnehmenden Personen anzuführen sowie eine Begründung für die Übernahme der Kosten durch den Verein ORIENT EXPRESS anzugeben.

Die stichprobenweise Einschau zeigte, dass die eingesehenen Taxi-, Reise-, Repräsentations- und Bewirtschaftungsrechnungen keine zusätzlichen Angaben enthielten. Sie entsprachen somit nicht den vereinbarten Förderungsrichtlinien.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, künftig darauf zu achten, dass die Taxi-, Reise-, Repräsentations- und Bewirtschaftungsrechnungen die entsprechend den Förderungsrichtlinien der MA 57 - Frauenservice Wien erforderlichen Angaben beinhalten.

9.9 Honorarnoten

Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung der Belege stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass nicht alle eingesehenen Honorarnoten die von der MA 57 - Frauenservice Wien geforderten formellen Bestandteile aufwiesen.

So fehlten teils Angaben zum Leistungszeitraum, Leistungsumfang, Stundensatz sowie die Adresse der Ausstellenden bzw. des Ausstellenden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, sicherzustellen, dass die Honorarnoten, die von der MA 57 - Frauenservice Wien geforderten Angaben enthalten.

9.10 Mahnungen

Im Rahmen der Belegeinschau wurde festgestellt, dass 2 Rechnungen erst nach dem Fälligkeitsdatum beglichen wurden. Dem Verein ORIENT EXPRESS entstanden dadurch in beiden Fällen Mehrkosten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein ORIENT EXPRESS, ein verstärktes Augenmerk auf die fristgerechte Bezahlung von offenen Forderungen zu legen.

9.11 In-sich-Geschäfte

Das VerG führt zu In-sich-Geschäften Folgendes aus: *„Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.“*

Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch möglichen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der Literatur darüber hinaus empfohlen, diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren (vgl. Höhne et al. [2013], S. 131). Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung

der Vereinsmittel ist bei einem In-sich-Geschäft neben der formellen Zustimmung eines anderen Vertretungsbefugten auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen (vgl. Lansky et al. [2006], S. 269, Rz. 549).

Der Verein ORIENT EXPRESS tätigte derartige In-sich-Geschäfte. Dies betraf ein nicht verzinstes Privatdarlehen einer Vorsitzenden an den Verein ORIENT EXPRESS.

Wenn ein In-sich-Geschäft für den Vertretenen wie im vorliegenden Fall ausschließlich Vorteile hat, ist dieses grundsätzlich zulässig. Nach dem VerG bedürfen In-sich-Geschäfte jedoch der Zustimmung einer bzw. eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalterin bzw. Organwalters. Das VerG differenziert daher nicht, ob der Vertretene Vorteile von dem Geschäft hat oder nicht.

Da der Verein ORIENT EXPRESS eine schriftliche von allen 3 Vorsitzenden unterzeichnete Darlehensvereinbarung abschloss, erübrigte sich eine Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an den Verein ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Empfehlung Nr. 1:

Auf die statutengemäße und dokumentierte Genehmigung der Rechnungsabschlüsse durch die Generalversammlung wäre zu achten und diese in den Protokollen zu dokumentieren. (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Rechnungsabschlüsse des Vorjahres stellten wesentliche Tagesordnungspunkte der bis zur Jahresmitte des Folgejahres stattfindenden Generalversammlung dar. Die Entlastung des Vorstandes wurde jeweils beschlossen und dokumentiert. Der

Verein ORIENT EXPRESS wird künftig zudem auf die Dokumentation der formalen Genehmigung der Rechnungsabschlüsse durch die Generalversammlung achten.

Empfehlung Nr. 2:

Eine umfassende und vollständige Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand wäre zu erlassen und von der Generalversammlung zu beschließen (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien Folge leisten, die bestehende Geschäftsordnung ausbauen und nach Ergänzung wesentlicher Punkte der Generalversammlung zum Beschluss vorlegen.

Empfehlung Nr. 3:

Die statutarischen Vertretungsregelungen wären klarer zu fassen (s. Punkt 4.3.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien die statutarischen Vertretungsregelungen klarer fassen bzw. vereinfachen.

Empfehlung Nr. 4:

Die jeweils in den Statuten geltenden Vertretungsregelungen wären einzuhalten (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Empfehlung wurde zur Kenntnis genommen.

Empfehlung Nr. 5:

In das Organisationshandbuch wären auch Regelungen bzgl. gebarungskritischer und sensibler Abläufe aufzunehmen (s. Punkt 4.4).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS arbeitet seit dem Jahr 2020 an einem Organisationshandbuch und konnte dem Stadtrechnungshof Wien einen umfangreichen Entwurf (88 Seiten) vorlegen. In den kommenden Monaten werden die angesprochenen Punkte wie Bank-, Kassen- und Inventarverwaltung in das Handbuch aufgenommen.

Empfehlung Nr. 6:

Die Einführung an die Betriebsgröße angepasster, grundlegender Elemente eines IKS und eines Risikomanagementsystems wäre zu evaluieren (s. Punkt 4.5).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird evaluieren, welche Elemente eines IKS sowie Risikomanagementsystems zielführend bzw. umsetzbar wären.

Empfehlung Nr. 7:

Ein u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und die Mitarbeiterinnenzahl der Organisation sowie die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementssystem wäre einzuführen (s. Punkt 4.6).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Wesentliche Aspekte eines nachhaltigen Compliance-Managementsystems, wie etwa umfassender Datenschutz, sichere EDV-Systeme und EDV-Prozesse, die Einhaltung von Arbeits- und Sozialrecht sowie insbesondere Datenschutz, werden bereits durch verschiedene etablierte Vorgehensweisen sichergestellt. In diesem Zusammenhang ist etwa die Kooperation mit einem IT-Unternehmen zu nennen, das mit dem Verein ORIENT EXPRESS gemeinsam komplexe Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den Anforderungen einer Gewaltschutzorganisation, die u.a. anonyme Schutzeinrichtungen betreibt, erarbeitet hat. Dienst- und Arbeitszeitmodelle werden kontinuierlich und im Sinn des Arbeitsrechtes nach juristischer Rücksprache verbessert. Gerne werden diese und weitere Vorgänge im Handbuch verschriftlicht.

Empfehlung Nr. 8:

Die Entwicklung der im URG genannten Kennzahlen (Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer) wäre zu beobachten und allfällig getroffene Maßnahmen wären zu dokumentieren (s. Punkt 5.3.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird die Entwicklung der im URG genannten Kennzahlen beobachten.

Empfehlung Nr. 9:

Die Angemessenheit des Vorgriffs auf die 6. Urlaubswoche wäre unter Betrachtung der Praxis bei vergleichbaren Vereinen zu evaluieren (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Eine Überarbeitung der bestehenden Dienstverträge, deren Formulierung einen Vorgriff auf die 6. Urlaubswoche nahelegte, wurde mittlerweile abgeschlossen. Es darf festgehalten werden, dass kein Vorgriff auf eine 6. Urlaubswoche vor dem 25. Dienstjahr stattgefunden hat.

Empfehlung Nr. 10:

Wesentliche organisatorische Voraussetzungen, die zudem in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurden, wären schnellstmöglich umzusetzen (s. Punkt 9.2.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird im Fall der Eröffnung eines neuen Fachbereiches auf eine schnellere Trennung der Kontoführung achten. Der Verein ORIENT EXPRESS bittet allerdings zur Kenntnis zu nehmen, dass die Eröffnung eines neuen Kontos im Fall von umfangreich zu definierenden Berechtigungen auch auf Seiten des Bankinstituts mit einem Verwaltungsaufwand verbunden ist, auf den nur bedingt Einfluss genommen werden kann. Jedenfalls anerkennt der Verein ORIENT EXPRESS die Notwendigkeit, Förderungsvereinbarungen schnellstmöglich umzusetzen.

Empfehlung Nr. 11:

Sofern die vom Verein ORIENT EXPRESS vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung des buchhalterischen Aufwandes und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit nicht umgesetzt werden, wären nachträgliche Verrechnungen zwischen den Arbeitsbereichen des Vereines ORIENT EXPRESS künftig zeitnah vorzunehmen (s. Punkt 9.2.5).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird die vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen.

Empfehlung Nr. 12:

Sofern die vom Verein ORIENT EXPRESS vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung des buchhalterischen Aufwandes und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit nicht umgesetzt werden, wäre auf die nachträgliche Verrechnung der Kostenanteile der beiden anderen Arbeitsbereiche des Vereines ORIENT EXPRESS besonders zu achten (s. Punkt 9.2.6).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird die vorgeschlagenen Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die nachträgliche Verrechnung der Kostenanteile legen.

Empfehlung Nr. 13:

Nach Möglichkeit wäre die Buchung von Kasseneingängen im Soll vorzunehmen (s. Punkt 9.2.7).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird dieser Empfehlung nachkommen.

Empfehlung Nr. 14:

Auf den Belegen wäre ein entsprechender Kontierungsvermerk anzubringen (s. Punkt 9.2.8).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Belege wären vollständig und lückenlos fortlaufend zu nummerieren (s. Punkt 9.2.9).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Die verbuchten Beträge und erforderlichenfalls die zugrunde liegenden Berechnungen wären auf den jeweiligen Belegen anzugeben (s. Punkt 9.2.10).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Das fundamentale Belegprinzip wäre einzuhalten, wonach es zwingend keine Buchung ohne Beleg geben darf. Bei nicht vorhandenen Belegen (z.B. Ausbuchung von Forderungen, Schadensfälle) wären allenfalls Eigen- oder Ersatzbelege zu erstellen (s. Punkt 9.2.11).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Dem Belegprinzip wird künftig noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt (gegebenenfalls durch Erstellen eines Ersatzbeleges).

Empfehlung Nr. 18:

Die Verbuchung von Rechnungen ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen (s. Punkt 9.2.12).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Verbuchung wird entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erfolgen.

Empfehlung Nr. 19:

Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben wären zu erstellen (s. Punkt 9.3.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Empfehlungen werden aufgegriffen; Richtlinien werden im Handbuch formuliert.

Empfehlung Nr. 20:

Ab einem bestimmten Ankaufswert wären zwingend mindestens 2 Angebote einzuholen. In jenen Fällen, in denen begründbar keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden können, wäre dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend zu dokumentieren (s. Punkt 9.3.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Empfehlungen werden aufgegriffen und schriftliche Richtlinien (analog zu Empfehlung Nr. 19) im Handbuch formuliert. Der Verein ORIENT EXPRESS möchte in diesem Kontext darauf hinweisen, dass sich die Vorgehensweise bei Beschaffungen und Leistungsvergaben stets an den schriftlich festgelegten Förde-

rungsvorgaben im jeweiligen Bereich orientiert. Diese Förderungsvorgaben beinhalten oftmals Regelungen über die Einholung von Kostenvergleichsangeboten, die ähnlich zur Empfehlung formuliert sind. Der Verein ORIENT EXPRESS wird künftig jedenfalls allgemeine Empfehlungen (unabhängig vom Förderungsgeber bzw. Förderungsbereich) in das Handbuch aufnehmen.

Empfehlung Nr. 21:

Obgleich ohne konkreten Anlassfall, wäre festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist (s. Punkt 9.3.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Empfehlung ohne Anlassfall wurde zu Kenntnis genommen.

Empfehlung Nr. 22:

Für den Fall des Ankaufs gebrauchter Gegenstände bzw. von Gegenständen aus Privatvermögen wäre eine ausreichende Begründung beizulegen (s. Punkt 9.3.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Sollte es in der Zukunft zu einem solchen Ankauf kommen (was bis dato nicht der Fall war), wird der Verein ORIENT EXPRESS dieser Empfehlung Folge leisten.

Empfehlung Nr. 23:

Bei allen regelmäßig bezogenen Leistungen wären periodische Preis- und Konditionsprüfungen durchzuführen bzw. diese zu dokumentieren. Sollte dies bei individuell zugeschnittenen Lösungen wie beim IT-Support nicht möglich sein, wären die Gründe dafür zu dokumentieren (s. Punkt 9.3.2).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Die Empfehlung wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in einem angemessenen Intervall umgesetzt.

Empfehlung Nr. 24:

Auf den korrekten Kassenstand lt. Buchhaltung wäre besonders zu achten (s. Punkt 9.4.1).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Der Verein ORIENT EXPRESS wird in Zukunft stärker darauf achten, Kassenbewegungen direkt einzubuchen.

Empfehlung Nr. 25:

Regelmäßige Kassenprüfungen sind durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren (s. Punkt 9.4.2).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird die regelmäßigen Kassenprüfungen in Zukunft dokumentieren. Die Belege werden nach der Verbuchung nochmals von der kontrollierenden Person durchgerechnet. Hierzu wird dem Kassenbericht ein Additionsstreifen des Taschenrechners inkl. Saldo angehängt; dieser wird von der kontrollierenden Person signiert.

Empfehlung Nr. 26:

Zur Sicherung des Vereinsvermögens wären durchgängig jährliche Inventuren durchzuführen und deren Ergebnisse zu dokumentieren (s. Punkt 9.6).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 27:

Geringwertige Vermögensgegenstände, bei denen gemeinhin auch eine private Nutzung sinnvoll erscheint, wären zur Erhöhung der Transparenz in Übersichtslisten zu erfassen (s. Punkt 9.7).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 28:

Regelungen über das Ausscheiden von Sachanlagevermögen und von geringwertigen Vermögensgegenständen wären zu erstellen (s. Punkt 9.7).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird diese Empfehlung evaluieren und gegebenenfalls schriftliche Regelungen über das Ausscheiden von Sachanlagevermögen und geringwertigen Vermögensgegenständen erstellen und in das Handbuch aufnehmen.

Empfehlung Nr. 29:

Taxi-, Reise-, Repräsentations- und Bewirtungsrechnungen sollten die entsprechend den Förderungsrichtlinien der MA 57 - Frauenservice Wien erforderlichen Angaben beinhalten (s. Punkt 9.8).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 30:

Es wäre sicherzustellen, dass die Honorarnoten, die von der MA 57 - Frauenservice Wien geforderten Angaben enthalten (s. Punkt 9.9).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird künftig dem ordnungsgemäßen Ausstellen von Honorarnoten noch größere Aufmerksamkeit schenken.

Empfehlung Nr. 31:

Ein verstärktes Augenmerk auf die fristgerechte Bezahlung von offenen Forderungen wäre zu legen (s. Punkt 9.10).

Stellungnahme des Vereines ORIENT EXPRESS - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen:

Der Verein ORIENT EXPRESS wird ein verstärktes Augenmerk auf die fristgerechte Bezahlung von offenen Forderungen legen, möchte jedoch betonen, dass die Liquidität vom Eingang öffentlicher Subventionen abhängig ist.

Empfehlungen an die MA 57 - Frauenservice Wien**Empfehlung Nr. 1:**

Die standardmäßige unterjährige Anforderung aktualisierter Finanzpläne und Personalübersichtsblätter wäre zu evaluieren bzw. wären die Förderungsrichtlinien und das Förderungshandbuch an die tatsächliche Vorgehensweise anzupassen (s. Punkt 8.1.2).

Stellungnahme der MA 57 - Frauenservice Wien:

Die MA 57 - Frauenservice Wien führt ein internes fachliches Handbuch zur Prozessabwicklung und Wissensvermittlung.

Diese Informationen dienen der Abwicklung von Förderungsprozessen in der Abteilung. Die neuen Förderungsrichtlinien der MA 57 - Frauenservice Wien wurden im Jahr 2021 im Gemeinderat beschlossen und werden auch weiterhin laufend evaluiert. Daher ist auch das interne Förderungshandbuch immer einer Anpassung ausgesetzt. Diese wird auch weiterhin passieren und die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird aufgenommen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Vorgabe, wonach Abweichungen zum Finanzplan ab einer bestimmten Größe bzw. ab einem gewissen Prozentsatz in der Abrechnung zu begründen waren, wäre auch in den für die Förderungsnehmerinnen bzw. die Förderungsnehmer verbindlichen Förderungsrichtlinien festzuhalten (s. Punkt 8.2.2).

Stellungnahme der MA 57 - Frauenservice Wien:

Im internen Förderungshandbuch der MA 57 - Frauenservice Wien war für die Überprüfung bei Abrechnungen eine Abweichung von 10 % oder 1.000,-- EUR festgehalten. Diese genaue Angabe diente den Mitarbeiterinnen als wichtiger Anhaltspunkt im Prüfungsprozess.

Mit der Umstellung auf die magistratsinterne Förderungssoftware und der neuen Antragstellung wurde seitens der externen Software-Entwicklerinnen bzw. Software-Entwickler mitgeteilt, dass man sich für eine Abweichung entscheiden muss. Daraufhin wurde auch in einer neuen Version des Förderungshandbuches die Summe herausgenommen - die Abweichung von 10 % verblieb. Die Förderungsrichtlinien der MA 57 - Frauenservice Wien und das interne Förderungshandbuch werden laufend evaluiert und adaptiert. Somit kann eine nochmalige Überprüfung dieser Berechnung auf Sinnhaftigkeit zugesagt werden. Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird daher für die nächste

Adaption diskutiert und in einer für die MA 57 - Frauenservice Wien praktikablen Art wiederaufgenommen.

Empfehlung Nr. 3:

Den Vorgaben des eigenen Förderungshandbuches folgend wäre von bilanzierenden Vereinen eine vollständige, die einzelnen Positionen der Abrechnung untermauernde Kontenzuordnung zu den jeweiligen Kategorien der Abrechnung zu verlangen (s. Punkt 8.2.3).

Stellungnahme der MA 57 - Frauenservice Wien:

Das interne Förderungshandbuch der MA 57 - Frauenservice Wien dient vor allem der Wissensvermittlung der Förderungsreferentinnen und zu Schulungszwecken. Daher sind Informationen im Handbuch natürlich auch einzuhalten. Der Verein ORIENT EXPRESS stellte im Jahr 2019 zusätzlich zum Jahresabschluss (erstmalig Bilanzierung) wie immer auch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, um die Förderung in unserem Arbeitsbereich darzustellen. Statt dem bisherigen Buchungsjournal aus dem alten Buchhaltungsprogramm wurden Saldenlisten aus dem neuen Buchhaltungsprogramm übermittelt. Die Kategorien konnten den Konten (oft mehrere Konten eine Kategorie) in diesem Fall von der Förderungsreferentin selber zugeordnet werden. Sie war mit dem Verein ORIENT EXPRESS laufend im Kontakt und mit den Erläuterungen des Vereines ORIENT EXPRESS konnten so die Zuordnungen getroffen werden. Der letztentscheidende Abgleich mit dem Verein ORIENT EXPRESS wurde mit Datumsvermerk in der Abrechnungsliste dokumentiert.

Im Jahr 2020 war die Buchhaltung des Vereines ORIENT EXPRESS neu aufgestellt und die Erläuterung zu den Kategorienzuordnungen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung - Salden-

liste wurden seitens der MA 57 - Frauenservice Wien aktiv angefordert - was auch in Zukunft weiterhin so gehandhabt werden wird.

Empfehlung Nr. 4:

Bei Abweichungen der abgerechneten Personalausgaben zu den buchhalterischen Personalaufwendungen wären künftig die entsprechenden Gründe zu hinterfragen bzw. die entsprechenden Nachweise dafür zu verlangen (s. Punkt 8.2.5).

Stellungnahme der MA 57 - Frauenservice Wien:

Wenn bei den Personalkosten Diskrepanzen zwischen den angegebenen Personalausgaben in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und jenen im übermittelten Personalübersichtsblatt aufscheinen, wird dies seitens der MA 57 - Frauenservice Wien immer hinterfragt. Der Verein ORIENT EXPRESS hat in diesem Fall eine eigene Aufstellung übermittelt, wo er diese Zahlen darstellte und erklärte. Diese Information war für die MA 57 - Frauenservice Wien ausreichend und es wurden lediglich die Eckpunkte kontrolliert und nachgerechnet, nicht jede Einzelsumme. Künftig wird darauf Bedacht genommen und der Verein ORIENT EXPRESS ersucht, die Saldenlisten so zu übermitteln, dass diese Einzelsummen für die MA 57 - Frauenservice Wien darin ersichtlich sind.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Mai 2022